Die Neugestaltung der Fürsorgeerziehung

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ilse Bleckwenn
Referendarin aus Altkranz in Schlesien

Berichterstatter: Professor Dr. Arthur Wegner

Halle (Saale) 1937

Druck von Gustav Thie, Genthin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem
Andenken meines Vaters

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0134

Verzeichnis
der benutzten Schriften und Entscheidungen.

I. Lehrbücher, Bücher und Kommentare.

Bäumer-Hartmann-Becker:
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Berlin 1923. (BHB.)

Birkmeyer:
Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? München 1907.

Burmann-Mölders:
Handbuch des Jugendrechts. Berlin 1936.

Dahm-Schaffstein:
Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1932.

Drewes-Sandré:
Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und Jugendgerichtsgesetz. 2. Auflage. 1928.

Dünner, Julia:
Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. 2. Auflage, Berlin 1929.

v. Düring-Stern:
Jugendfürsorge. Zwei Bände. Breslau 1927.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg:
Reichsstrafgesetzbuch. 4. Auflage, 1929. (Leipz. Komm.)

Enneccerus-Kipp-Wolff:
Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. IV. Bd. 7. Bearb. Marburg 1931.

Felisch:
Ein deutsches Jugendgesetz. 1917.

Fichtl:
Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 2. Auflage. München 1926.

Fleiner:
Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Auflage. Tübingen 1928.

Francke:
Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923. 2. Auflage, 1926.

Friedeberg-Polligkeit:
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz mit Ergänzungsband: Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum RJWG. 2. Auflage. Berlin 1930.
Gemmingen, Frhr. v.:
Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers. Heidelberg 1933.
Gilles, Elfriede:
Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Diss. Erlangen 1933.
Gregor:
Leitfaden der Fürsorgeerziehung. Berlin 1924.
Gregor-Voigtländer:
Die Verwahrlosung. Berlin 1918.
Hammerschlag:
Die Erziehungsmaßregeln im JGG. Breslau 1927. (Strafrechtliche Abhdlgn.) Heft 222.
Herrmann:
Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Hamburg 1923.
Heß:
Jugendwohlfahrtsrecht. München 1926.
Hirschbach:
Der Rechtsbegriff der Fürsorgeerziehung. Diss. Berlin 1935.
Kerrl:
Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preuß. Justizministers. Berlin 1933.
Kiesow:
Jugendgerichtsgesetz. Mannheim-Berlin-Leipzig 1923.
Kipp-Wolff:
Vgl. Enneccerus.
Lüdicke, Sibylle:
Die Ehre im Jugendstrafrecht. Diss. Halle 1936.
Petersen:
Jugendfürsorge. Berlin 1915.
Pritsch:
Das italienische Jugendgerichtsgesetz vom 20. 7. 1934. Berlin-Leipzig 1935.
Reichsgerichtsräte und Senatspräsidenten am RG.:
Das Bürgerliche Gesetzbuch. 7. Auflage, 1929. (RGRK.)
Röhm:
Abgrenzung zwischen Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung. Diss. Tübingen 1931.
Schaffstein:
Die Erneuerung des Jugendstrafrechts. (Volk und Recht Nr. 3.) 1936.
Schering:
Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten. III. Bd. Berlin 1876.

Schiedermayr:
Das Jugendwohlfahrtsgesetz und das bayrische Jugendamtsgesetz. München-Berlin-Leipzig 1926.
Schmitz:
Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. (Komm. z. Preuß. FE.-Gesetz vom 2. 7. 1900.) 5. Aufl. Düsseldorf 1917.
Stahl:
Zur Reform des Jugendgerichts. Berlin-Spandau 1932.
Staudinger:
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. IV. Bd., 2. Teil, 9. Aufl. 1928.
Steigertahl:
Grundriß der Anstaltsfürsorge. Berlin 1933.
Stier-Somlo-Elster:
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. III. Bd. nebst zweitem Ergänzungsband. Berlin-Leipzig 1928.
Webler:
Wider das Jugendgericht. Eine Streitschrift. Berlin 1929.
derselbe:
Deutsches Jugendrecht. 2. Auflage. Berlin 1936.
derselbe:
Jahrbuch des deutschen Jugendrechts, unter Mitarbeit von Hagemann und Wegner. Bd. V—VIII.
Wegner:
Jugendrecht. Berlin-Leipzig 1929.

II. Aufsätze und Abhandlungen.

Aldinger:
Anordnung der FE. in: ZblJR. Bd. 27, S. 73.
Althaus:
Die Stellung der NSV. zu den gegenwärtigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege. in: NS.-Volksdienst, Jg. 1, S. 15 ff.
Bachmann:
Zur Neufassung des RJWG. in: Evg. JH., Jg. 10, Heft 4.
Ballarin:
Das neue Jugendgesetz. Ein Gespräch mit Dr. H. G. Ballarin. in: DAZ. Nr. v. 24. 9. 33.
Behnke:
Gedanken über die Rechtsformen der staatlichen Erziehung in Jugendfürsorge und Jugendstrafvollzug. in: ZblJR. Bd. 25, S. 296 ff.
derselbe:
Die Schwersterziehbaren in der FE. ZblJR. Bd. 17, S. 125.
derselbe:
Jugendgefängnis und Erziehungsheim als Maßnahmen gegen Jugendkriminalität. ZStW., Bd. 56, S. 535.

Blumenthal:
über Entstehung und Rechtsnatur der sog. freiwilligen FE. ZblJR. Bd. 21, S. 162.
derselbe:
Zur Frage der Neugestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der in FE. befindlichen Minderjährigen. in: ZblJR. Bd. 20, S. 11.
derselbe:
Die Beendigung der FE. in: ZblJR. Bd. 21, S. 124.
Burghart:
Gedanken zur Neuordnung der FE. in: ZblJR. Bd. 26, S. 33.
Clostermann:
„Reinigung" der FE. in: ZblJR. Bd. 23, S. 202.
„Ehemaliger", Ein:
Die Erziehungsanstalt aus der Schau des Zöglings. in: ZblJR. Bd. 21, S. 377.
Eitz:
Die Fürsorgeerziehung in ländlicher Schau. ZblJR. Bd. 23, S. 324.
Francke:
Von Scheuen bis Strausberg. Soz. Pr. 1932, S. 296.
derselbe:
Die Rechtsgarantien im Recht der Fürsorgeerziehung. in: ZblJR. Bd. 21, S. 1.
derselbe:
Die Neuordnung der Fürsorgeerziehung in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. ZKF. Bd. 41, S. 162.
Friedländer:
Abänderungsvorschläge der Fürsorgeerziehung. in: ZblJR. Bd. 21, S. 386.
Gallas:
Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. ZStW. Bd. 56, S. 635.
Goldmann:
Gefährdete Jugend. DJD. 1934, S. 65.
derselbe:
Gefährdete und verwahrloste Jugend. DJD. 1934, S. 225.
Hartmann:
Empfiehlt sich die Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung? ZblJR. Bd. 21, S. 4.
Hecker:
Das Moment der Freiwilligkeit in der Fürsorgeerziehung. WPfl. der Rheinpr. 1931, S. 247.
Herrmann:
Zur Einordnung der Heimerziehung. ZblJR. Bd. 25, S. 303.
Herrnstadt:
Die sozialrechtliche Stellung des Zöglings. Soz. Pr. 1932, S. 182.

Hertz:
Die rechtlichen Grundlagen der freiwilligen Fürsorgeerziehung. ZblJR. Bd. 21, S. 387.
Hoffmann:
Probleme der Fürsorgeerziehung. in: Die Erziehung. 1932, S. 630.
Hopmann, Emmy:
Der Begriff der Verwahrlosung in der Rechtsprechung des Kammergerichts. ZblJR. Bd. 23, S. 89.
Jacoby:
Ist eine neue Zielsetzung in der Fürsorgeerziehung nötig? ZblJR. Bd. 24, S. 37.
Klumker:
Die Einordnung der Fürsorgeerziehung in die Jugendämter. ZblJR. Bd. 20, S. 318.
Kohlrausch:
Für das Jugendgericht. ZStW. Bd. 56, S. 459.
Maier:
Brauchen wir noch Fürsorgeerziehung? ZblJR. Bd. 20, S. 206.
v. Mann:
Die geschichtliche Entwicklung der Fürsorgeerziehung. in: Jugendwohl, 1933, S. 287.
Mayer, Anna:
Jugendhilfe im neuen Staat. Evg. JH. Jahrg. 10, S. 26.
Meyer:
Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt. ZblJR. Bd. 23, S. 284.
Messerer:
Fürsorgeerziehung im Strafverfahren. Ztschr. f. Rechtspfl. in Bayern. 26. Jahrg. Nr. 7.
derselbe:
Die Zukunft des Jugendgerichts. ZStW. Bd. 56, S. 485.
Nyberg:
Das jüngste Jugendfürsorgegesetz Nordeuropas. ZblJR. Bd. 28, S. 5.
Oetker:
Zur Reform der Strafprozeßordnung. Ztschr. d. Ak. f. dt. R. 1935, S. 670.
derselbe:
Strafe und Erziehung nach den §§ 5, 6 JGG. GS. Bd. 106, S. 94.
Ohland, Annaliese:
Die rechtliche Stellung der FEB. auf Grund des RJWG. in: Schriften des AFET. 1928, Heft 7, S. 7.
dieselbe:
Ist FE. Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit? ZblJR. Bd. 26, S. 105.

dieſelbe:
Die FE. in Deutſchland. ZblJR. Bd. 28, S. 69.
Riebeſell:
Das RJWG. als Vorläufer eines allgemeinen Jugendgeſetzes. ZblWW. Bd. 14, S. 23.
Schaffſtein:
Strafe und Erziehung im künftigen Jugendſtrafrecht. DtR. 1936, S. 64.
derſelbe:
Strafe und Erziehung in Jugendſtrafrecht und Jugendſtrafvollzug. DjD. 1936, S. 1.
Schoetenſack:
Bemerkungen über das Verfahren gegen Jugendliche im künftigen Strafprozeßrecht. GS. Bd. 106, S. 156.
Seng:
Verſchuldungs- oder Verurſachungsprinzip im § 1666 BGB.? DStrZ. 1921, S. 352.
Sieverts:
Das engliſche Borſtalſyſtem. ZStW. Bd. 56, S. 551.
Späth:
Wie lange ſoll die Anſtaltserziehung für einen normalen Jugendlichen dauern? ZblJR. Bd. 28, S. 77.
Stahl:
Zur Reform des RJWG. Innere Miſſion, Jahrg. 28, S. 251.
Steigertahl:
Bewahrungsgeſetz und Bewahrungsanſtalt. Dt. Z. f. WPfl. 1936, S. 70.
Techow:
Jugendſtrafvollzug. in: Jugend und Recht, Jahrg. 10 Nr. 2, S. 36.
derſelbe:
Erziehungsaufgaben an der verbrecheriſchen Jugend. DtR. 1935, S. 547.
Trautner:
Vorſchläge für eine Umgeſtaltung des RJWG. ZblJR. Bd. 25, S. 268.
Uſadel:
Erziehung und körperliche Züchtigung. ZblJR. Bd. 27, S. 241.
Vagt:
Die Bedeutung des nationalſozialiſtiſchen Erziehungsgedankens für die Praxis der FE. ZblJR. Bd. 26, S. 290.
Villinger:
Das Problem der Schwererziehbaren. Beitr. z. JH. Jahrg. 13, S. 9.
Voſſen:
Zur Frage der freiwilligen Erziehungshilfe. ZblJR. Bd. 21, S. 253.

Webler:
Zur Problematik des Jugendgerichts. ZblJR. Bd. 21, S. 1.
derselbe:
Notverordnung zur Fürsorgeerziehung. ZblJR. Bd. 24, S. 321.
derselbe:
Was wird aus dem Jugendamt? ZblJR. Bd. 25, S. 276.
derselbe:
Vorschläge zum Jugendstrafrecht, II. ZblJR. Bd. 27, S. 47.
derselbe:
Grundzüge eines Reichsjugendgesetzes. ZblJR. Bd. 27, S. 122.
Wegner:
Jugendwohlfahrtsrecht. Hdw. d. RW. 2. Ergänzungsband, S. 287 ff.
Wenke:
Die pädagogische Lage in Deutschland. Erz. 1934, S. 430.
Wolff:
Wünsche für die gesetzliche Umgestaltung der FE. im RJWG. Evg. JH. 1934, Heft 4.
Zengerling:
Die neuen Bestimmungen über Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt. ZblJR. Bd. 23, S. 413.
derselbe:
Arbeitshaus und Fürsorgeerziehung. DZWPfl. 1932, S. 78.
Ist FE. gleichbedeutend mit einer Fürsorge für Minderwertige? NDV. 1933 Nr. 11/12, S. 296.
Änderung der Fürsorgeerziehung. DZWPfl. 8. Jahrg. Nr. 9, S. 285.
Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz? NDV. 1933 Nr. 6, S. 102.
Vorschläge für den Personenkreis eines Bewahrungsgesetzes. NDV. 1934 Nr. 11/12, S. 363.

III. Quellen, Entscheidungen und Zeitschriften.

1. Quellen.

a) Preußen und Reich.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR.).
Preußisches Strafgesetzbuch von 1851 (Pr. StGB.).
Reichsstrafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 (RStGB.).
Preuß. Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. 3. 1878 (Zw. Erz. Ges.).
Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (BGB.).

Einführungsgesetz zum BGB. vom 18. 8. 1896 (EGBGB.).
Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900 (FEG.).
Verordnung über Lohnpfändung vom 25. 6. 1919.
Verfassung für das Deutsche Reich vom 11. 8. 1919 (RV.).
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (RJWG.).
Einführungsgesetz zum RJWG. vom 9. 7. 1922 (EGRJWG.).
Preuß. Ausführungsgesetz zum RJWG. vom 29. 3. 1924 (Pr. AGRJWG.).
Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 17. 7. 1921 (Ges. rel. KE.).
Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 (JGG.).
Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 8. 11. 1933 (ZPO.).
Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936.
Verordnung über den Jugendstrafvollzug vom 22. 1. 1937.

b) Länder.

Badisches Gesetz vom 4. 5. 1886.
Bayrisches Jugendamtsgesetz vom 20. 7. 1925 (JAG.).
Braunschweigisches Ausführungsgesetz zum RJWG. vom 29. 3. 1924 (Br. AGRJWG.).
Bremen: Ausführungsgesetz zum RJWG. in der Fassung vom 21. 9. 1934.
Hamburg: Ausführungsgesetz zum RJWG. vom 2. 1. 1924 (Hamb. AGRJWG.).
Hessisches Gesetz vom 11. 6. 1887.
Hessisches Ausführungsgesetz zum RJWG. vom 17. 7. 1924 (Hess. AGRJWG.).
Lübeck: Gesetz über öffentliche Wohlfahrtspflege (WPflG.).
Sächsisches Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. 3. 1925 (Sächs. WPflG.).
Thüringisches Ausführungsgesetz zum RJWG. vom 5. 3. 1928 (Th. AGRJWG.).
Württembergisches Landesjugendwohlfahrtsgesetz vom 23. 11. 1927 (LJWG.).

c) Ausland.

Belgien: Loi du 15 mai 1912 sur la protection de l'enfance.
England: Children Act and Prevention of Crime Act vom 21. 12. 1908. Children and Young Person Act von 1932 und 1933.
Frankreich: Code pénal von 1810. Gesetz betr. Jugendgerichte und Schutzaufsicht vom 22. Juli 1912.
Italien: Jugendgerichtsgesetz vom 20. 7. 1934.
Norwegen: Gesetz vom 1. 6. 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher.
Österreich: Jugendgerichtsgesetz vom 18. 7. 1928.
Schweiz: Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. 5. 1930.

2. Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.).
Entscheidungen des Kammergerichts (KG.).
Entscheidungen der Oberlandesgerichte (OLG.).
Runderlasse des Preuß. Ministeriums des Innern (Rderl. Pr. J. M.).
Runderlasse des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt (Rderl. VW.).
Runderlasse des Bayr. Ministeriums des Innern (Rderl. Bayr. J. M.).

3. Zeitschriften.

Beiträge zur Jugendhilfe (Beitr. z. JH.).
Das junge Deutschland (DjD.).
Deutsche Allgemeine Zeitung (DAZ.).
Deutsches Recht (DtR.).
Deutsche Justiz (DJ.).
Deutsche Strafrechtszeitung (DStrZ.).
Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege (DZWPfl.).
Erziehung, Die (Erz.).
Evangelische Jugendhilfe (Evg. JH.).
Gerichtssaal, Der (GS.).
Innere Mission (Inn. Miss.).
Jahrbuch für Entscheidungen des KG. (KGJ.).
Jugend und Recht (Jug. u. R.).
Jugendwohl (Jwohl.).
Juristische Rundschau (JRdsch.).
Juristische Wochenschrift (JW.).
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Lpz. Zt. Dt. R.).
Ministerialblatt für die innere Verwaltung Preußens (Pr. M. Bl. i. V.).
Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV.).
NS.-Volksdienst.
Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire, Bd. I 1931/32, Bd. II 1933/34, Bd. III 1935 (Recueil).
Soziale Praxis (Soz. Pr.).
Schriften des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (Schr. AFET.).
Völkischer Beobachter (VB.).
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Zt. Ak. f. Dt. R.).
Zeitschrift für Kinderforschung (ZKF.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Zt. Rechtspfl. i. Bay.).
Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (Z. Schw. Str.).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.).
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (ZblJR.).
Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung (ZblVW.).

Einleitung:

§ 1: Die Aufgabe der Arbeit.

Zwei Gründe sind für die Neuschaffung eines Gesetzes bestimmend. Entweder diese oder jene Vorschrift hat sich in der Praxis als unbrauchbar erwiesen, sie ist unzulänglich oder im Laufe der Zeit veraltet; in diesem Falle genügt es meistens, wenn einzelne Bestimmungen abgeändert werden. Oder es hat sich eine neue Weltanschauung gebildet, die Einstellung zu den Problemen des Lebens hat gewechselt, und das alte Gesetz stimmt in seiner Grundrichtung mit der neuen Zeit nicht mehr überein. In solchen Fällen muß das ganze Gesetz neu geschaffen werden.

Wir leben heute in einer Zeit, die sich so völlig von der vorangegangenen unterscheidet, daß fast auf allen Gebieten, insbesondere aber auf dem der Gesetzgebung, eine Neuregelung bereits durchgeführt oder in Angriff genommen worden ist.

Schon im Jahre 1917 tauchte zum ersten Male die Frage auf, ob man nicht ein einheitliches Jugendgesetz schaffen sollte, das alle Rechtsnormen für die Jugendlichen enthält.[1]) Heute wird dasselbe mit neuer Dringlichkeit gefordert. Der Jugend gilt die besondere Aufmerksamkeit, wie u. a. die Gründung des Jugendrechtsausschusses an der Akademie für Deutsches Recht im Dezember 1934 und die Bildung zweier Jugendrechtsseminare an den Universitäten Kiel und Bonn im Oktober 1935 beweisen.

[1]) Felisch, Ein deutsches Jugendgesetz; ferner nach Inkrafttreten des RJWG.: Riebesell, Das RJWG. als Vorläufer eines allgemeinen Jugendgesetzes, in: ZblVW., Bd. 14, S. 21.

Die Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege unter Führung der NSV. [1]) hat sich schon seit längerem mit der Neuschaffung des Jugendrechtes befaßt, ebenso hat die Reichsjugendführung [2]) sich in starkem Umfange für ein neues Reichsjugendgesetz eingesetzt.

Zu der Veröffentlichung eines amtlichen Entwurfs ist es noch nicht gekommen, und alle Vorschläge und Abhandlungen lassen nur Richtlinien erkennen, die in den einzelnen Punkten keineswegs übereinstimmen. Die Aufgabe dieser Arbeit soll es daher sein, die geltenden Bestimmungen der FE. zu untersuchen, und festzustellen, inwieweit sie den Stempel ihrer Entstehungszeit tragen und mit nationalsozialistischem Gedankengut nicht mehr vereinbar sind und inwieweit diese oder jene Vorschrift oder Einrichtung aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Neuregelung wünschenswert erscheinen läßt.

1. Das Wesen der Fürsorgeerziehung.

§ 2: Geschichtliche Entwicklung.

Eine planmäßige Wohlfahrtspflege gibt es in Deutschland erst seit dem Mittelalter. Sie ging von der Kirche aus; insbesondere sind es die Franziskanerklöster, die sich der Armenpflege annehmen, sowie die Ordensritter, die durch die Idee der Kreuzzüge die religiöse Begeisterung für Taten der Nächstenliebe wecken.

Mit dem Aufblühen der Städte entwickelt sich die „bürgerliche" Armenpflege; allerdings wird hier in erster Linie den körperlich Behinderten geholfen. Erst, als nach dem Dreißigjährigen Kriege die Not besonders groß war, wurden von pietistischer Seite Siechen- und Rettungshäuser gegründet, um gesellschaftlich Entgleisten wieder zu einem ordentlichen Leben zu verhelfen. Jetzt fängt auch die Jugendfürsorge an, das be-

[1]) Ballarin, Das neue Jugendgesetz, in: DAZ. vom 24. 9. 1933.
[2]) Vgl. VB. vom 2. 11. 1935: „HJ. bildet neuen Rechtszweig aus".

sondere Interesse zu erwecken. August Hermann Francke rief in Halle 1695/98 die Franckeschen Stiftungen ins Leben, in denen elternlose und bettelnde Kinder eine ordentliche Erziehung und einen geregelten Unterricht bekamen. Sein Schüler Zinzendorf verbreitete seine Erziehungsideen in ganz Deutschland.

Später folgten Pestalozzi, der besonders die Arbeit als Erziehungsmittel betonte, und vor allem Johann Hinrich Wichern, der 1833 das Rauhe Haus bei Hamburg schuf, die erste Anstalt für verwahrloste und gefährdete Kinder, „den Grundstein zum Bau des neuzeitlichen Erziehungswesens“ [1]).

Nun beginnt auch der Staat, eine „Fürsorgeerziehung“ im eigentlichen Sinne zu schaffen. In der Entwicklung der Gesetzgebung sind deutlich zwei verschiedene Ausgangspunkte erkennbar. Auf der einen Seite gilt es, eine Bestimmung zu schaffen, die es ermöglicht, vernachlässigte oder gefährdete Kinder in öffentliche Erziehung zu geben. Diese von der bürgerlich-rechtlichen Seite herkommende Entwicklung baut auf der kirchlichen und bürgerlichen Fürsorge auf und findet ihren ersten gesetzlichen Niederschlag im Allgemeinen Landrecht [2]). Hier konnte das Vormundschaftsgericht eingreifen und die Erziehung übernehmen, wenn die Kinder von den Eltern mißhandelt oder zum Bösen verleitet wurden oder ihnen der Unterhalt versagt wurde.

Die andere Seite der gesetzlichen Fürsorgeerziehung kommt vom Strafrecht her und trachtet danach, auch solche Kinder zu erfassen, die wegen ihrer Jugend für eine begangene Straftat noch nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Eine solche Bestimmung finden wir nach dem Vorbild des Code pénal (Art. 66) im Preußischen StGB. von 1851 (§ 42) und im RStGB. von 1871 in den §§ 55 und 56.

Die Novelle zum RStGB. vom 26. 2. 1876 ergänzte den § 55, der von den strafunmündigen Minderjährigen handelt, dahin, daß nach Maßgabe der Landesgesetze die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln ergriffen werden

[1]) v. Düring-Stern, II. Bd., S. 12.
[2]) ALR. Teil II, Titel 2, Art. 90 und 91.

konnten. Diese Bestimmung war der Ausgangspunkt für das Preußische Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder (Zwangserziehungsgesetz) vom 13. 3. 1878. Es erfaßte demgemäß nur straffällige Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Da diese lediglich die strafrechtliche Seite betonende Regelung sich als ungenügend erwies, ging man in anderen deutschen Ländern bereits über das Preußische Zwangserziehungsgesetz hinaus [1]). Nach Inkrafttreten des BGB. folgte dann auch in Preußen ein zweites Gesetz über die Fürsorgeerziehung [2]) Minderjähriger vom 2. 7. 1900, das in Anlehnung an die §§ 1666. 1838 BGB. nun auch die gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen mit umfaßte [3]).

Bis zum Inkrafttreten des RJWG. gab es somit drei Arten der öffentlichen Erziehung: erstens die auf Grund von §§ 1666, 1838 BGB. erlassene Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Schutze der gefährdeten Kinder, die „privatrechtliche FE." [4]), zweitens die alte „Zwangserziehung" nach § 56 StGB. für die beschränkt strafmündigen kriminellen Jugendlichen und drittens die eigentliche Fürsorgeerziehung im engeren Sinne, beruhend auf den landesgesetzlichen Vorschriften, die gemäß Art. 135 EGBGB. aufrechterhalten blieben, soweit das völlige sittliche Verderben der Minderjährigen drohte.

Später wurden die Bestimmungen der §§ 55, 56 StGB. ersetzt durch die §§ 5 bis 8 JGG., wobei die Strafunmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt wurde. Die einzelnen Landesgesetze wurden abgelöst durch das RJWG., das hauptsächlich auf dem Preußischen FE.-Gesetz von 1900 aufbaut.

§ 3: Die geltende Regelung.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922, abgeändert und ergänzt durch die Verordnung über das Inkraft-

[1]) Vgl. Badisches Gesetz vom 4. 5. 1886, § 1; Hessisches Gesetz vom 11. 6. 1887, Art. 1.

[2]) Hier erscheint zum ersten Male das Wort „Fürsorgeerziehung".

[3]) Preuß. FEG. § 1.

[4]) Schmitz, Die FE. Mj. V, Anm. 4 zu § 1.

treten des RJWG. vom 14. 2. 1926, die Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 1932 und die Verordnung über Fürsorgeerziehung vom 28. 11. 1932, regelt in den §§ 62 ff die Voraussetzungen, das Verfahren und die Dauer der FE. einheitlich für das ganze Reich. Die Durchführung im einzelnen blieb auch weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen [1]). Nach §§ 62, 63 RJWG. stellt sich die FE. begrifflich als öffentliche Ersatzerziehung dar, die für Minderjährige unter 18 bzw. [2]) unter 19 Jahren, bei drohender oder bestehender Verwahrlosung, unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder Anstalt durchgeführt wird. Sie wird durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts oder durch Urteil des Jugendgerichts [3]) angeordnet und endigt im allgemeinen mit Vollendung des 19. Lebensjahres, bei Erreichung des Zweckes oder Unausführbarkeit früher, bei besonderen Verhältnissen später, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus [4]). Das Ziel dieser Erziehung ist mit den Worten des RJWG. der „an Leib und Seele gesunde, vom Gemeinsinn erfüllte, tüchtige Mensch“ [5]).

§ 4: Heutige Einstellung zur Fürsorgeerziehung.

Bei der Schaffung eines neuen Reichsjugendgesetzes ist zunächst die grundsätzliche Frage zu erörtern, ob die FE. überhaupt beibehalten werden soll oder nicht. Lohnt es sich, in einer Zeit, die eine körperlich, geistig und sittlich gesunde und wertvolle Jugend heranziehen und fördern will, für die Erziehung moralisch und gesellschaftlich Minderwertiger jährlich Unsummen von Geld zu verbrauchen, das man besser und nützlicher anlegen

---

[1]) Art. 135 EGBGB. wurde zwar aufgehoben (§ 64 RJWG.), doch blieben die mit dem RJWG. vereinbarten Landesgesetze gemäß Art. 2 EGRJWG. bestehen.

[2]) § 63, III n. F. RJWG.

[3]) §§ 5, 6 JWG.

[4]) §§ 72, 72a, 73 RJWG.

[5]) Pr. Ausf.-Anw. v. 29. 3. 1924, Friedeberg-Polligkeit, Erg.-Bd., VI, Ziff. 16.

könnte? Wäre es nicht richtiger, die FE. entweder ganz aufzuheben oder als notwendiges Übel so billig wie möglich zu gestalten und alle Erziehungsversuche, die doch zu nichts führen, zu unterlassen?

Diese gewiß nicht leicht zu nehmende Frage ist in letzter Zeit oft erörtert worden, und viele sind durch immer wiederkehrende Mißerfolge zu der Ansicht gelangt, daß die ganze Fürsorgeerziehung zwecklos sei.

Eine solche Ansicht ist aber aus zweierlei Gründen falsch. Einmal ist der „Fürsorgezögling" durchaus nicht immer ein verwahrloster Jugendlicher[1]), da auch für gefährdete Kinder die FE. Platz greift (§ 63 Ziff. 1 RJWG.). Zum anderen darf kein Mittel gescheut werden, um auch bereits verwahrloste Jugendliche wieder auf den rechten Weg zu führen. Denn wollte man alle diese Jugendlichen sich selbst überlassen, so würden sie einen Schaden anrichten, der nicht nur auf die Entwicklung der gesamten Jugend von außerordentlicher Bedeutung wäre, sondern der auch rein wirtschaftlich um ein Beträchtliches größer wäre, als alle Kosten der Fürsorgeerziehung ausmachen können[2]).

Was aber die Erfolge in der FE. anbetrifft, so weist Anna-liese Ohland[3]) darauf hin, daß der Anteil der sogenannten Unerziehbaren, d. h. derjenigen, die nach ihrer Entlassung voraussichtlich früher oder später in ihren früheren Verwahrlosungszustand dauernd wieder zurückfallen und deshalb der ständigen weiteren Verwahrung bedürfen, schon vor dem Wirksamwerden der Notverordnung vom 4. 11. 1932 nur einen geringen Bruchteil ausmacht. „Die Zahl der Minderjährigen, die bei Inkrafttreten der Notverordnung wegen Unerziehbarkeit entlassen werden mußten, belief sich nämlich auf insgesamt nur 285 von rund 69 032" (das wären also 0,4 Prozent).

---

[1]) Vgl. Wegner, Jugendrecht, S. 157, ferner NDV. 1933, Heft 11/12, S. 296.

[2]) So auch Hirschbach, Diss. S. 25.

[3]) A. Ohland, Ist FE. Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit? ZblJR., Bd. 25, S. 105.

„Jugendfürsorge ist ein Kapital, das sich erst später verzinst, deshalb darf aber die Anlagemöglichkeit nicht übersehen werden", sagt Eitz [1]), und Herrmann [2]) bezeichnet die Fürsorgeerziehung als eine Maßnahme zur Wiedergesundung eines durchaus noch hoffnungsvollen Volksteils.

Welches soll aber nun das Ziel dieser FE. sein, und auf welche Art wird man es am besten erreichen? Zweierlei Gründe sind denkbar als Zweck der FE.: entweder der Schutz des Jugendlichen oder der Schutz der Gemeinschaft. Der Weimarer Staat stellte an die Spitze des RJWG. den Satz vom Recht eines jeden deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Wenn dieses Recht gegen den Staat auch nicht als klagbares Recht anzusehen ist [3]), so zeigt doch die Formulierung des Satzes, daß der einzelne Mensch im Vordergrund steht, dessen Rechte in der RV. festgelegt sind (Art. 119 ff.) und dem diese nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung wieder genommen werden können [4]). Die Fürsorgeerziehung diente damit in der Hauptsache dem Schutz des Kindes um seiner selbst willen. So sagt auch das Kammergericht in einer Entscheidung vom 23. 1. 1907 [5]): „In das Elternrecht darf nicht weiter eingegriffen werden, als das Wohl des Kindes es erfordert".

Heute ist die Grundrichtung eine andere. An erster Stelle steht das Wohl der Gesamtheit, dem gegenüber der einzelne Mensch zurückzutreten hat. Der Staat hat das Recht und die Pflicht gegenüber dem gesamten Volke, „alle Erziehung der Jugend zu leiten, zu beaufsichtigen, zu ergänzen und nötigenfalls zu ersetzen" [6]). Die FE. dient damit in erster Linie dem

---

[1]) Eitz, Die FE. in ländlicher Schau. in: ZblJR. Bd. 23, S. 324.

[2]) Herrmann, Zur Einordnung der Heimerziehung. in: ZblJR. Bd. 25, S. 303.

[3]) BHB. Anm. zu § 1; Wegner, Jugendrecht, S. 10.

[4]) Vgl. § 1, II, 2 RJWG. und Art. 122, II RV.

[5]) KGJ. 33 A, S. 17.

[6]) Vagt, Die Bedeutung des natsoz. Erziehungsgedankens für die Praxis der FE. in: ZblJR., Bd. 26, S. 29.

Schutz der Gesamtheit, aber nicht im Sinne eines Fernhaltens oder Bewahrens dieser Jugendlichen vor der Gemeinschaft, sondern im Sinne der Förderung und Wiedereingliederung der Jugendlichen in die Gemeinschaft.

Um diese neue Auffassung vom Wesen der Fürsorgeerziehung auch nach außen hin kenntlich zu machen und ihr Ansehen in Volkskreisen zu heben, wird gefordert, die Ausdrücke „Wohlfahrt", „Zögling", „Anstalt" usw. in Zukunft durch weniger geringschätzige zu ersetzen. Vor allem soll der Ausdruck „Fürsorgeerziehung" beseitigt werden, da er kaum besser ist als das alte Wort „Zwangserziehung". Goldmann [1]) schlägt deshalb vor, in Zukunft von „Treuhanderziehung" zu sprechen, Bachmann [2]) von „Ersatzerziehung" und Wolff [3]) von „öffentlicher Erziehung". Von diesen drei Ausdrücken ist vielleicht die Bezeichnung „öffentliche Erziehung" noch am besten, doch ist auch sie ungenau, da man die Erziehung in den neugeschaffenen Adolf-Hitler-Schulen ebenfalls als öffentliche Erziehung ansprechen kann. Am besten wäre daher der Ausdruck „öffentliche Ersatzerziehung", wie er heute auch schon überwiegend verwendet wird. Das Ansehen der Fürsorgeerziehung hängt aber in erster Linie von seinem Wesen ab und von den Darstellungen, die hauptsächlich durch die Presse von ihr gegeben werden. Wichtiger als eine neue Namensgebung ist daher eine ständige Aufklärung in Laienkreisen und vor allem die innere Umgestaltung der Fürsorgeerziehung selbst.

2. Die Träger der Erziehung.

§ 5: Die Eltern.

„Die Erziehung ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft

[1]) Goldmann, Gefährdete (und verwahrloste) Jugend. in: DjD. 1934, S. 65 und 225.

[2]) Bachmann, Zur Neufassung des RJWG. in: Evg. JH., Jahrg. 10, Heft 4.

[3]) Wolff, Wünsche für die gesetzliche Umgestaltung der FE. im RJWG. in: Evg. JH. 1934, 4.

wacht", sagt Art. 120 der Weimarer RV. Es ist hier nicht der Ort, Untersuchungen darüber anzustellen, inwieweit die Reichsverfassung heute noch Gültigkeit besitzt; wohl aber muß festgestellt werden, ob die in Art. 120 RV. zum Ausdruck gebrachte Ansicht mit dem nationalsozialistischen Gedankengut vereinbar ist oder nicht.

Die Bezeichnung der Familie als „natürliche Keimzelle des Staates" und die Betonung der Erbgebundenheit lassen erkennen, daß auch heute noch die Eltern in erster Linie zur Erziehung ihrer Kinder berufen sind. Nur tritt an die Stelle der nach römischem Muster im BGB. scharf betonten Rechte der Eltern die deutschrechtliche Auffassung vom Treueverhältnis zur großen Gemeinschaft mit einer stärkeren Hervorhebung der Pflichten, die die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder übernehmen. „Das Recht der Eltern an der Aufzucht der Kinder wird so zu einer in unbeschränkter Verantwortung übernommenen Pflicht im Auftrag des Volkes und unter Aufsicht des Staates. Nicht ein eigenes ursprüngliches und grundsätzlich unantastbares Recht der Eltern, das nur bei Gefahr im Verzug beschränkt werden darf, anerkennt der völkische Staat, vielmehr überläßt er als die höchste Gewalt, aus dem Wissen um die Urkraft der blutsverbundenen Familiengemeinschaft als der wesentlichsten Zelle der Volksgemeinschaft, der Familie den völkischen Nachwuchs zu treuen Händen" [1]). Diese Ansicht finden wir bestätigt in dem Gesetz über die Hitler-Jugend, auf Grund dessen der Staat die körperliche, geistige und sittliche Erziehung eines jeden deutschen Kindes im Geiste des Nationalsozialismus außerhalb von Elternhaus und Schule selbst in die Hand nimmt [2]); ebenso in der geplanten Reform des Unehelichenrechts [3]), bei der der Erzeuger in stärkerem Maße als bisher

[1]) Webler, Deutsches Jugendrecht, S. 26. Stärker betont ist dagegen das Elternrecht bei Wegner, dessen Standpunkt von der Lehre der katholischen Kirche und der orthodoxen Teile der evangelischen Kirche bestimmt ist. Vgl. bes. Einführung in die Rechtswissenschaft II, S. 122; ferner Jugendrecht, S. 14, und Aufs. Jugendwohlfahrtsbest.

[2]) Ges. über die HJ., § 2.

[3]) Vgl. nur Webler, Deutsches Jugendrecht, S. 28.

zum Unterhalt des Kindes herangezogen werden soll und bei der die „grobe Unfreundlichkeit des Gesetzgebers“ [1]) im § 1589 Abs. 2 BGB. durch eine dem natürlichen Verwandtschaftsverhältnis entsprechende Bestimmung ersetzt werden soll.

Aus dieser Auffassung von der Erziehung ergibt sich, daß man in einem neuen Jugendrecht den Eltern viel leichter ihre Rechte wieder nehmen kann, als es bisher der Fall war. Dies wird nicht nur dann geschehen, wenn die Eltern ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen, sondern es wird schon möglich sein, wenn die Kinder elternlos und ohne Aufsicht sind oder wenn die Eltern an der Ausübung der Erziehung verhindert oder ihr nicht gewachsen sind. In all diesen Fällen greift der Staat ein und übernimmt die Erziehung. Ob er die Ausübung im einzelnen den Verwandten des Kindes, Nachbarn oder einer Pflegefamilie überläßt oder ob der Jugendliche in einem privaten oder öffentlichen Heim erzogen wird, ist im Einzelfalle zu entscheiden.

Eine ähnliche Regelung hat England in seinem Children and Young Person Act von 1932 [2]) getroffen, nach dem Kinder und Jugendliche, die ohne Aufsicht, gefährdet oder vernachlässigt sind oder deren Eltern unfähig zur Erziehung sind, vor das Gericht gebracht werden können.

Bei einer solchen Regelung wird die FE. ihres bisherigen Charakters völlig entkleidet, sie ist nur mehr eine von den vielen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Erziehung eines jeden Kindes. Ob sie dabei mit der Waisenpflege und der freiwilligen Erziehungshilfe zusammen als „öffentliche Ersatzerziehung“ geregelt wird, wie Webler [3]) vorschlägt, oder ob sie als Sondermaßnahme bestehen bleibt, steht vorläufig noch nicht fest, auf alle Fälle aber bekommt sie einen neuen Platz im Rahmen der gesamten Jugendfürsorge.

[1]) Wegner, Jugendrecht, S. 55.

[2]) Recueil II, S. 301 ff.

[3]) Webler, Grundzüge eines Reichsjugendgesetzes. in: ZblJR., Bd. 27, S. 122, ebenso Behnke, in: ZblJR., Bd. 25, S. 296 und v. Mann, in: Jwohl, 22. Jg., S. 287.

§ 6: Die Fürsorgeerziehungsbehörde.

Nach §§ 3, 4 und 7 RJWG. hat das Jugendamt allen Minderjährigen Erziehungshilfe zu gewähren. Darunter sollten ursprünglich drei Gruppen von Jugendlichen verstanden werden, nämlich die unehelichen Kinder, die hilfsbedürftigen Minderjährigen und die Fürsorgezöglinge [1]). Übrig geblieben ist aber tatsächlich nur die Sorge für die Unehelichen (§§ 35 ff. RJWG.), wohingegen die hilfsbedürftigen Minderjährigen heute von den Fürsorgeverbänden [2]) und die Fürsorgezöglinge gemäß § 70 RJWG. von der Fürsorgeerziehungsbehörde erfaßt werden.

Die FEB. ist keine Sonderbehörde, sondern je nach den Bestimmungen der einzelnen Länder bei einer anderen Behörde gebildet. Das RJWG. empfiehlt in § 70, I, 2 die Vereinigung der FEB. mit dem Landesjugendamt. Diesem Vorschlag sind praktisch Preußen [3]), ferner Braunschweig [4]) und auch Württemberg [5]) gefolgt. In Hamburg [6]) gibt es kein besonderes Landesjugendamt, so daß hier praktisch das Jugendamt gleichzeitig FEB. ist. Ebenso sind in Bayern [7]), Sachsen [8]), Thüringen [9]) und Hessen [10]) die Jugendämter mit der Durchführung der FE. betraut.

Durch die Einrichtung einer besonderen FEB. ist die FE. aus dem Rahmen der allgemeinen öffentlichen Jugendhilfe herausgelöst worden. Soweit das Landesjugendamt FEB. ist, hat eine Behörde über die FE. zu entscheiden, die weder mit den örtlichen Verhältnissen vertraut noch an der Einleitung des

---

[1]) Klumker, in: ZblJR., Bd. 20, S. 318.
[2]) Art. 2 der VO. vom 14. 2. 24.
[3]) Pr. AGRJWG. §§ 18, 12.
[4]) Br. AGRJWG. § 17.
[5]) LJWG. §§ 6, 7, 17.
[6]) Hamb. AGRJWG. §§ 3, 22.
[7]) JAG. Art. 30, II.
[8]) WohlPflG. § 28, und AusfVO. § 33.
[9]) Th. AGRJWG. § 33, II.
[10]) Hess. AGRJWG. § 23.

ganzen Verfahrens beteiligt ist, so daß notwendig eine Bürokratisierung der Arbeit eintreten muß [1]).

In dem Bericht des Preußischen Städtetages an das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt [2]) werden Klagen darüber laut, daß das Jugendamt bei Entschlüssen der FEB. vielfach nicht genügend vorher befragt wird, obwohl es „vielfach besser in der Lage ist, über eine Unterbringung zu entscheiden, da es den Jugendlichen oft bereits seit Jahren kennt".

Die Folge war ein Runderlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt [3]), in dem die enge Zusammenarbeit zwischen FEB. und Jugendämtern gefordert wird.

Man fragt sich unwillkürlich, warum es eigentlich eine besondere FEB. gibt und man nicht diese Aufgaben dem Jugendamt gelassen hat, dem sie ursprünglich zugedacht waren und dem auch die sonstige gesamte Jugendhilfe obliegt. Der Grund liegt darin, daß man die Kosten scheute, um die Jugendämter für die Erfüllung einer so großen Aufgabe mit den nötigen Mitteln auszustatten. In ihrer heutigen Gestalt sind die Jugendämter zu klein und zu sehr mit dem Wohlfahrtsamt verkoppelt, als daß sie den Aufgaben einer FEB. gewachsen wären [4]). Will man jedoch der FE. den Makel einer besonderen Zwangsmaßnahme nehmen, so muß man sie in erster Linie in den Rahmen der gesamten öffentlichen Jugendhilfe wieder einbauen. Friedländer [5]) forderte schon vor mehreren Jahren die Eingliederung der FE. in die allgemeine Erziehungsarbeit, „kein Sonderverfahren, keine andere Kostenregelung als in der gesamten Jugendfürsorge, ausreichende Mittel für die Jugendämter, um

[1]) So auch Hirschbach, Diss., S. 17.

[2]) „FEB. und Jugendamt". in: Zentralblatt für Jugendrecht, Bd. 23, S. 140.

[3]) Erlaß vom 28. 12. 1931, in: ZblJR., Bd. 23, S. 424.

[4]) Klumker, Die Einordnung der Fürsorgeerziehung in die Jugendämter, in: ZblJR., Bd. 20, S. 318.

[5]) Friedländer, Abänderungsvorschläge zur FE. in: ZblJR., Bd. 21, S. 386.

ihre große sozialpädagogische Aufgabe zu lösen". Ähnlich sind eine ganze Reihe anderer Vorschläge [1]).

Daß das Jugendamt bei einer solchen Erweiterung seines Aufgabenkreises eine völlige Umgestaltung erfahren muß, leuchtet ohne weiteres ein. Welcher Art diese Umgestaltung sein soll, ist im folgenden zu untersuchen.

§ 7: Das Jugendamt.

Die nach dem RJWG. ursprünglich vorgesehene Gesamtorganisation der öffentlichen Wohlfahrtspflege war ein dreistufiger Aufbau von Jugendamt, Landesjugendamt und Reichsjugendamt. Durch das Einführungsgesetz zum RJWG. und die Ausführungsbestimmungen wurde jedoch vieles davon wieder aufgehoben und rückgängig gemacht. Insbesondere ist es zur Errichtung eines Reichsjugendamtes nie gekommen [2]). Nach Art. 1 der VO. über das Inkrafttreten des RJWG. und den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder war es den Gemeinden möglich, das Jugendamt einer schon bestehenden Amtsstelle der Selbstverwaltung einzugliedern. Es ist daraufhin in den meisten Fällen als Ausschuß der Wohlfahrtsämter errichtet worden.

Bei dieser Verbindung zwischen Jugendamt und Wohlfahrtsamt liegt die Hauptbetonung der jugendamtlichen Aufgaben auf der Wohlfahrt, die in Zeiten der Not und der Arbeitslosigkeit auch besonders nötig war. Bezeichnend ist die Ansicht Jacobys [3]) im Jahre 1932, der die Hauptaufgabe der Erziehung der Jugend in erster Linie in der Erziehung zur Arbeitslosigkeit sieht! Heute ist jedoch die Hauptaufgabe der Erziehung die Ertüchtigung der

---

[1]) Vgl. Maier, Brauchen wir noch Fürsorgeerziehung? in: ZblJR., Bd. 20, S. 206; Meyer, Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt, in: ZblJR., Bd. 23, S. 284; Zengerling, Die neuen Bestimmungen über Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt, in: ZblJR., Bd. 23, S. 413.

[2]) EG. RJWG., Art. 8, Ziff. 2.

[3]) Jacoby, Ist eine neue Zielsetzung in der Fürsorgeerziehung nötig? in: ZblJR., Bd. 24, S. 37.

Jugend zur Arbeit. Insofern ist auch bei dem Jugendamt der wesentliche Berührungspunkt mit dem Wohlfahrtsamt verschwunden, und es steht heute an einem falschen Platz.

Klumker [1]) schlägt daher vor, das Jugendamt in Zukunft an die Unterrichtsbehörde anzugliedern. Ebenso will Trautner [2]) Schulamt und Jugendamt zu einem einheitlichen Erziehungsamt vereinigen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß das Jugendamt nicht nur mit der Sorge für die schulpflichtige Jugend betraut ist, sondern daß ihm darüber hinaus auch der Mutterschutz, die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und die Sorge für die schulentlassene Jugend obliegen [3]). Eine Vereinigung mit dem Schulamt würde daher dem Wesen des Jugendamtes auch nicht völlig gerecht.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, das Jugendamt zu einer vom Wohlfahrtsamt losgelösten, völlig *selbständigen* Behörde auszubauen. Er wird vor allem von der NSV. [4]) und der evangelischen Jugendhilfe [5]) vertreten, ebenso von Webler [6]). Es wird gefordert, „die Stellung des Jugendamtes als einer zentralverantwortlichen Behörde für alle Maßnahmen der Jugendhilfe in einem neuen Jugendgesetz zu verankern" [5]).

Diese Lösung ist die einzig mögliche, wenn das Jugendamt als gleichzeitige Fürsorgeerziehungsbehörde seine Aufgaben voll und ganz erfüllen soll. Die Bildung eines Reichsjugendamtes wäre dann erneut zu fordern, um diesem Behördenapparat eine Spitze zu geben [7]).

---

[1]) Klumker, in: ZblJR., Bd. 20, S. 318.

[2]) Trautner, Vorschläge für eine Umgestaltung des RJWG. in: ZblJR., Bd. 25, S. 268.

[3]) §§ 3, 4 RJWG.

[4]) Ballarin, a. a. O.; Althaus, in: NS.-Volksdienst, Jahrg. 1, S. 15 ff. (17).

[5]) Mayer, Anna, Jugendhilfe im neuen Staat. in: EvgJH., Jahrg. 10, Heft 2, S. 26.

[6]) Webler, Was wird aus dem Jugendamt? ZblJR., Bd. 25, S. 276.

[7]) So auch Stahl, Zur Reform des RJWG. in: Inn. Miss., Jahrg. 28, S. 251.

3. Die Arten der öffentlichen Ersatzerziehung.

§ 8: Die Anordnung nach §§ 1666, 1838 BGB.

Die §§ 1666 und 1838 BGB. erklären die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder Anstalt auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts auch außerhalb des RJWG. für zulässig. Diese Anordnung, deren Durchführung nicht auf öffentliche Kosten geschieht, ist keine Fürsorgeerziehung im eigentlichen Sinne, da nach § 63, I, 1 RJWG. zu den Erfordernissen der §§ 1666, 1838 BGB. noch weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen [1]). Trotzdem muß die Bestimmung hier mitbehandelt werden, da sie einen wichtigen Bestandteil der eigentlichen FE. bildet und für deren Neugestaltung von Wichtigkeit ist.

§ 1666 BGB. kennt drei Alternativtatbestände, die das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berechtigen: den Mißbrauch des Personensorgerechts, die Vernachlässigung des Kindes und das ehrlose oder unsittliche Verhalten des Vaters. Alle drei Tatbestände müssen eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes zur Folge haben. Wenngleich das Wort „Mißbrauch" lediglich besagt, daß ein Recht falsch gebraucht wird, und auch eine Vernachlässigung nicht immer schuldhaft zu sein braucht, so wird § 1666 doch nach allgemein herrschender Ansicht heute dahingehend ausgelegt, daß ein Verschulden des Vaters erforderlich ist [2]). Diese Auslegung des § 1666, einerlei ob vom Gesetzgeber gewollt oder nicht gewollt, kennzeichnet die Auffassung von der Überbetonung der Rechte des einzelnen, in die der Staat nur eingreifen darf, wenn sich dieser einzelne etwas zuschulden kommen läßt.

---

[1]) Vgl. auch Wegner, Jugendrecht, S. 168.

[2]) Staudinger, § 1666, Anm. 2; RGRKomm. § 1666, Bem. 2; Kipp-Wolff, § 83, II, 2; B-H-B., § 63, Anm. 5 Bß.; Schiedermayr, S. 146; KG. v. 29. 5. 01 und vom 2. 7. 08; OLG., Bd. III, S. 2 und Bd. XVI, S. 18. a. A. dagegen: Wegner, Jugendrecht, S. 36; Seng, in: DStrZ. 1921, S. 352; KG. in: JRdsch. 1929, Nr. 371.

Der nationalsozialistischen Anschauung vom Recht des Staates auf Erziehung entspricht es dagegen nicht, ein Eingreifen vom Verschulden der Eltern (anders § 1838 beim Vormund!) abhängig zu machen, da oft schon eine nichtschuldhafte Vernachlässigung staatliches Handeln erfordert. Auch ist das Verschulden oft schwer nachweisbar und führt zu unnötigen Verzögerungen.

§ 1666 ist daher in Zukunft so zu gestalten, daß das Sorgerecht der Eltern diesen auch schon ohne ihr Verschulden entzogen werden kann, wenn eine Gefährdung des Kindes zu befürchten ist [1]).

Die praktische Bedeutung des § 1666 BGB. als privatrechtliche Fürsorgeerziehung ist gering, da es in den meisten Fällen an den erforderlichen eigenen Mitteln für eine Unterbringung fehlt und deshalb fast immer die FE. nach § 63 RJWG. angeordnet wird. Trotzdem kann aber die Möglichkeit einer anderweitigen Unterbringung nicht beseitigt werden, da bei vorhandenen Mitteln der Staat durch die Anordnung der FE. nach § 63 RJWG. nur noch mehr belastet würde. Zwar besteht gemäß § 75 RJWG. ein Kostenerstattungsanspruch des Kostenträgers gegen den Minderjährigen oder die zum Unterhalt Verpflichteten, doch ist es wesentlich einfacher und wegen der allgemeinen Verwaltungskosten auch billiger, die FEB. mit solchen Fällen gar nicht erst zu belasten. Die Forderung Röhms [2]), von der anderweitigen Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in Zukunft ganz abzusehen und die Kostenfrage einheitlich nach § 75 RJWG. zu regeln, würde die Unterbringung nach § 1666 BGB. überflüssig machen, da eine Verwahrlosung im Sinne des § 63 Ziff. 1 RJWG. bei Vorliegen des § 1666 BGB. wohl immer drohen wird. Ihr kann aber aus den hervorgehobenen Gründen nicht zugestimmt werden, so daß die „privatrechtliche FE." auch fernerhin beibehalten werden muß.

[1]) Webler, Dtsch. Jugendrecht, S. 23; Behnke, in: ZblJR., Bd. 25, S. 296 ff.; Maier, in: ZblJR. 20, S. 206.

[2]) Röhm, Diss., S. 105.

Webler [1]) schlägt folgende Neufassung des § 1666 Satz 1 BGB. vor: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes durch ein Verhalten des Vaters gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen". Dieser Formulierung ist zuzustimmen, nur ist in Anlehnung an § 56 RJWG. neben dem geistigen und leiblichen Wohl auch noch das sittliche Wohl zu berücksichtigen.

§ 9: Die Fürsorgeerziehung nach § 63 RJWG.

Die gewöhnliche Form der FE. ist die auf Grund von § 63 Ziff. 1 oder Ziff. 2 RJWG. vom Vormundschaftsgericht angeordnete Unterbringung in eine Familie oder Anstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten. Die öffentliche Aufsicht geschieht bei der Familienerziehung durch das Jugendamt, bei der Anstaltserziehung durch die Zweigstellen des Landesjugendamtes [2]). Die Kostenfrage ist gemäß § 70 RJWG. im einzelnen landesrechtlich geregelt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist nur entweder § 63 Ziff. 1 oder § 63 Ziff. 2; eine Überweisung auf Grund beider Tatbestände zugleich ist unzulässig [3]). Jedoch wird der Vorschlag gemacht, für die Zukunft beide Tatbestände zu einem einheitlichen zu vereinigen [4]). Von seiten der Praxis wird eine solche Regelung abgelehnt, weil es sich als günstig für die Kinder herausgestellt hat, wenn man aus ihrem Überweisungsbeschluß erkennen kann, ob sie auf Grund äußerer Verhältnisse überwiesen sind oder aus Gründen, die in ihrer eigenen Person liegen, m. a. W. ob sie „objektiv" oder „subjektiv" verwahrlost sind. Auch der Vorschlag der NSV. [5]) will die Unterscheidung zwischen Gefährdeten und Verwahrlosten beibehalten. § 63

---

[1]) Webler, Deutsches Jugendrecht, S. 27.
[2]) Heß, § 62, Anm. 6a und b.
[3]) KG. vom 17. 2. 1936, in: ZblJR., Bd. 28, S. 63.
[4]) Burghart, in: ZblJR., Bd. 26, S. 33.
[5]) Ballarin, a. a. O.

Ziff. 1 RJWG. ist dabei, wie bereits erwähnt, vom Verschuldensprinzip zu reinigen.

Das Vormundschaftsgericht beschließt auf Antrag oder von Amts wegen. Antragsberechtigt sind nach § 65 Abs. 1 RJWG. das Jugendamt und einzelne durch die Landesgesetze bestimmte Personen. So haben in Bayern gemäß Art. 28 JAG. die Schulbehörde, die geistliche Behörde und die Jugendfürsorgevereine ein Antragsrecht, und ferner haben nach Absatz 2 die Staats- und Gemeindebehörden die Pflicht, Tatsachen, die für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 RJWG. sprechen, dem Jugendamt oder dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Hessen [1]) hat die Staatsanwaltschaft, die Bürgermeisterei, das Kreis- oder Stadtschulamt, das Kreisgesundheitsamt, ferner Stadtarzt, Pfarramt, Eltern, Großeltern, Vormund und Pfleger mit dem Antragsrecht ausgestattet. In Preußen hat man von dem erweiterten Antragsrecht keinen Gebrauch gemacht. Es ist jedoch in der Ausführungsanweisung vom 29. 3. 1924 in Abschnitt VI Nr. 9 [2]) bestimmt, daß „es Aufgabe der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, sowie aller anderen Behörden ist, die Jugendämter, gegebenenfalls auch die Vormundschaftsgerichte, zu benachrichtigen, wenn bekannt wird, daß Minderjährige zu verwahrlosen drohen, insbesondere wenn diese mit Strafe bedrohte Handlungen begehen und wegen ihrer Jugend nicht strafbar sind".

Hat das Vormundschaftsgericht die FE. auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, so wird der Beschluß dem Jugendamt zugestellt, ferner der FEB., dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern des Minderjährigen und diesem selbst, sofern er über 14 Jahre alt ist und das Gericht der Ansicht ist, daß ihm der Beschluß ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann (§ 65 Abs. 5). Allen diesen Personen steht das Recht der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu, also auch dem über 14 Jahre alten Minderjährigen (§ 65 Abs. 6 RJWG.).

[1]) Hess. AGRJWG., Art. 24.
[2]) Friedeberg-Polligkeit, Ergänzungsband, S. 26.

Diese Bestimmung, die im liberalistischen Staat einen „Rechtsschutz" für den Minderjährigen darstellen sollte, zögert praktisch die Rechtskraft des Beschlusses in den allermeisten Fällen unnötig hinaus, da der Minderjährige wohl nie mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung einverstanden sein wird. Es ist auch m. E. eine unmögliche Bestimmung, einem Minderjährigen, der wegen drohender oder bestehender Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung gebracht werden soll, ein Einmischungsrecht in seine Erziehung zu gestatten. Man wird es der sorgfältigen Entscheidung des Richters überlassen können, hier das Richtige zu tun; andernfalls gibt es Organe genug, die in begründeten Fällen Beschwerde erheben können. So kennt z. B. Italien (Art. 25 ital. JGG.) überhaupt keine Anfechtung gegen die Anordnung des Gerichts auf Unterbringung in eine Erziehungsanstalt.

In letzter Zeit sind wieder Stimmen laut geworden, die eine gerichtliche Anordnung der FE. überhaupt verwerfen. Schon gleich nach Schaffung des RJWG. sagt Riebesell [1]): „Man sollte sich doch endlich ... klarmachen, daß man bei einer Erziehungsmaßregel die anordnende und die ausführende Stelle nicht trennen kann, es sei denn, daß man in einen Schematismus verfällt, wie er schlimmer nicht gedacht werden kann". Diese Forderung wird jetzt u. a. von Aldinger [2]) wiederholt. Er macht geltend, daß das Vormundschaftsgericht weder an der Einleitung noch an der Durchführung des FE.-Verfahrens beteiligt und daher meistens nicht genügend unterrichtet ist. „Anordnung, Einleitung und Durchführung der FE. sollten bei einer Behörde vereinigt sein."

Zweifellos muß man die Berechtigung einer solchen Forderung anerkennen. Soweit die Eltern mit der FE. einverstanden sind, ließe sich das Vormundschaftsgericht auch ausschalten (vgl. darüber Näheres in § 11); handelt es sich jedoch

---

[1]) Riebesell, Das RJWG. als Vorläufer eines allgemeinen Jugendgesetzes, in: ZblVW., Bd. 14, S. 21.

[2]) Aldinger, Anordnung der FE. in: ZblJR., Bd. 27, S. 73.

um die Durchführung der FE. gegen den Willen der Eltern, so würde man ohne Gerichtsbeschluß zu einer Vermischung von Justiz und Verwaltung kommen, die ohne eine völlige Verwaltungsreform nicht möglich ist und auch aus Gründen der Rechtssicherheit ihre Bedenken hat [1]). Auch sollte man nicht verkennen, daß es seine Vorteile hat, wenn eine unparteiische Stelle, die keinerlei persönliche Interessen an der Sache hat, insbesondere an der Kostentragung nicht unmittelbar beteiligt ist, die Voraussetzungen für die Anordnung prüft.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht gemäß § 67 RJWG. die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnen. Diese hat der endgültigen Anordnung gegenüber den Vorzug, daß sie schneller rechtskräftig wird, da es gegen den Beschluß der vorläufigen FE. nur die sofortige Beschwerde gibt und man nicht erst den Ablauf einer weiteren Rechtsmittelfrist abwarten muß. — Sie kann ferner seit Erlaß der NotVO. vom 4. November 1932 angeordnet werden zur Prüfung der Frage, ob die FE. Aussicht auf Erfolg bietet. Hierbei ist also die „Gefahr im Verzuge" kein Wesensmerkmal, es handelt sich vielmehr um eine „versuchsweise FE." [2]). Die vorläufige FE. dient hier nur „zur Prüfung der Frage, ob bei einem als geistig normal anzusehenden Minderjährigen aus pädagogischen Gründen noch Aussicht auf Erfolg der FE. besteht, nicht aber zur Prüfung der Frage, ob er aus Gründen seines geistigen oder seelischen Zustandes erziehbar ist oder nicht" [3]). Die Prüfung der Frage der Erziehbarkeit ist besonders wichtig bei Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und bei denen trotzdem der Versuch der FE. gemacht werden soll. Diese Erweiterung des Anwendungsbereiches der vorläufigen FE. ist außerordentlich begrüßenswert und wird von Francke [4]) als die beste Bestimmung der NotVO. angesehen.

[1]) Letzteres betont auch der Jahresbericht der Rheinischen FEB. für das Jahr 1932, in: NDV., August 1933, S. 181.

[2]) Handbuch des Jugendrechts, Gruppe 17, S. 14.

[3]) Beschluß des KG. vom 5. 1. 1934, in: ZblJR., Bd. 26, S. 28.

[4]) Francke, Die Neugestaltung der FE. in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung, in: ZKF., Bd. 41, S. 162.

Die Durchführung der FE. geschieht in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie. Hier erhebt sich die Frage, welcher von beiden Arten der Vorzug zu geben ist, und ob die gegenwärtige Regelung auch in Zukunft so bleiben soll. Gerade heute, wo der Wert des Familienlebens immer wieder betont wird, leuchtet die Wichtigkeit der Unterbringung in einer „Ersatzfamilie" ohne weiteres ein. Dort kommt die Erziehung der natürlichen am nächsten, das Kind erfährt dort die Liebe und Pflege, die es oft im eigenen Zuhause entbehren mußte, „es genießt mit, wenn Überfluß da ist, und lernt sparen und sich einschränken, wenn einmal weniger gute Zeiten kommen" [1]). Die Familienerziehung bleibt somit das Ziel jeder Ersatzerziehung [2]).

Trotzdem kann man aber auf die Anstaltserziehung nicht verzichten. Nach der Erhebung des AFET. [3]) befanden sich am 31. 3. 1935 in Deutschland 52,2 %, also über die Hälfte aller Fürsorgezöglinge, in Heimen, der übrige Teil in Familienpflege, Dienst oder Lehre. Trotz der Betonung der vorbeugenden Maßnahmen und der Familienerziehung ist die Zahl der Heimzöglinge also noch außerordentlich groß. Der Grund dafür liegt einmal darin, daß man nicht immer Familien findet, die auch wirklich geeignet sind, die Kinder richtig zu erziehen; zum anderen aber — und das vor allen Dingen — sind sehr viele Jugendliche nach Lage des Falles einfach für eine Familienerziehung nicht geeignet. Die damit verbundene größere Freiheit, die Möglichkeit, in schlechte Gesellschaft zu geraten, kann für den Jugendlichen eine Gefahr bedeuten, die den ganzen Erfolg in Frage stellt. Daher ist in vielen Fällen die Anstaltserziehung von weit größerem Vorteil. Hier herrscht ein fester, geregelter Tageslauf, und der Zögling fühlt sich in besonders starkem Maße als Glied einer Gemeinschaft. Die Anstaltserziehung ist also in ihrer Art ebenfalls geeignet, das Ziel der FE. zu erreichen. Allerdings ist es wichtig, daß auch hier in der wohlbehüteten

[1]) Petersen, Jugendfürsorge, S. 46.
[2]) V-H-V., § 62, II, 1.
[3]) A. Ohland, Die FE. in Deutschland. in: ZblJR., Bd. 28, S. 69.

Umgebung Gelegenheit zu kleinen Untugenden gegeben wird, um die Festigkeit der Zöglinge zu erproben. Außerdem besteht eine Gefahr bei der Anstaltserziehung, auf die auch Späth [1]) hinweist: Der Aufenthalt in der Anstalt wird oft zu lange ausgedehnt. Auf diese Weise kommt es sehr leicht, daß sich der junge Mensch in das Familienleben mit all seinen Unruhen und der Rücksichtnahme, die dort nun einmal nötig ist, nicht mehr eingewöhnen kann und er nun fremd und verlassen der großen Welt gegenübersteht. Um das zu vermeiden, und auch, um sich dem einzelnen besser widmen zu können, ist heute überall das von Wichern begründete und durch Amerika verbreitete sogen. Cottage-Prinzip eingeführt. In jedem Heim bestehen einzelne Gruppen, „Familien", mit ihrem Heimvater, manchmal sogar auch noch mit einer Heimmutter. Jede Gruppe wohnt in einem Pavillon (cottage) für sich und ist völlig getrennt von den anderen. Auf diese Weise wird versucht, das Familienleben soweit wie möglich zu ersetzen und gleichartige Fälle zusammenzufassen.

Haben wir somit festgestellt, daß Familienerziehung und Anstaltserziehung in gleicher Weise bei der FE. wichtig und notwendig sind, so erhebt sich nun die Frage, wie man im einzelnen feststellen soll, wer in einer Familie und wer in einem Heim unterzubringen ist. Theoretisch leuchtet es ein, daß man die jüngeren Fälle als die hauptsächlich objektiv Verwahrlosten in einer Familie unterbringen wird, die schwereren Fälle dagegen in einer Anstalt. Aber in der Praxis ist diese Frage nicht immer so einfach zu entscheiden. Bei geistig Schwachen wird man oft nicht wissen, ob sie überhaupt in eine FE.-Anstalt oder in eine Heil- und Pflegeanstalt gehören; bei wieder anderen wird man die Erfolgsaussicht prüfen müssen. Ebenso kann es zweifelhaft bei einem Fall der Anstaltserziehung sein, in *welche* Anstalt der Betreffende gebracht werden soll. Denn wenn wir auch keine getrennten Anstalten für Kriminelle und Nicht-Kriminelle im

[1]) Späth, Wie lange soll die Anstaltserziehung für einen normalen Jugendlichen dauern?, in: ZblJR., Bd. 28, S. 77.

Gesetz vorgeschrieben haben oder für Verwahrloste und Gefährdete, so haben wir in der Praxis doch Heime für vorwiegend schwerere Fälle (z. B. Flehingen in Baden) und für mittelschwere bis leichte Fälle (z. B. Wittenberg), wo hauptsächlich Außenarbeit geleistet wird.

Um alle diese zweifelhaften Fälle zu klären und ein unnötiges, ja meist schädliches Herumprobieren zu ersparen, muß erst Art und Grad der Verwahrlosung geprüft werden, die „soziale Diagnose“ [1]) wird gestellt. Dies geschieht in Beobachtungsheimen, in denen die Kinder für eine bestimmte Zeit untergebracht und genau beobachtet werden (meist 6 Wochen). Im RJWG. ist diese Einrichtung nicht erwähnt, wohl aber in einzelnen Ländern gesetzlich vorgeschrieben, so z. B. in Thüringen gemäß § 35, I der AusfVO. zum RJWG. — Auch in anderen Ländern hat man sich ohne gesetzliche Vorschrift dieser Heime mit Erfolg bedient.

Neben diesen lediglich der Aufnahme und Beobachtung dienenden Heimen gibt es vielfach eine Aufnahmeabteilung in den eigentlichen Erziehungsanstalten. Gregor [2]) hält diese Art der Beobachtung für die einzig richtige und verwirft die selbständigen Aufnahmeheime, die „isoliert von einem Erziehungsheim ihre Aufgabe überhaupt nicht mehr erfüllen, sondern gewissermaßen seelenlos dastehen“. Diese Ansicht verkennt jedoch, daß beide Einrichtungen ganz verschiedenen Zwecken dienen. Gregor hält 3—4 Tage in den Beobachtungsstationen für ausreichend, um den Zögling kennen zu lernen. Daraus geht hervor, daß er die Beobachtung zur Prüfung *der* Frage für nötig hält, in welcher Abteilung des jeweiligen Heims der Junge untergebracht werden soll. Hierzu mögen 3—4 Tage genügen, nicht aber zur Feststellung der weit wichtigeren Frage der Unterbringung überhaupt. Hierfür sind die nur der Beobachtung dienenden Heime nicht zu entbehren, und häufig wird man auch, wie Friedeberg-Polligkeit [3]) betonen, den Minderjährigen nach

[1]) Steigertahl, Grundriß der Anstaltsfürsorge, S. 59.
[2]) Gregor, Leitfaden der FE., S. 82.
[3]) Friedeberg-Polligkeit, § 62, Anm. 3.

einem kurzen Aufenthalt dort in den Wirtschaftsprozeß wieder eingliedern können.

In einem neuen Jugendrecht die Unterbringung in einem Beobachtungsheim für alle Fälle zwingend vorzuschreiben, empfiehlt sich nicht, da bei einem klarliegenden Fall eine solche Unterbringung unnötige Zeitverschwendung wäre. Wohl aber ist es günstig, diese Einrichtung einheitlich reichsrechtlich vorzusehen und zu regeln, da „ihre grundlegende Wichtigkeit und Notwendigkeit außer allem Zweifel stehen muß [1])".

Was die Anstalten im einzelnen betrifft, so hat man die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser sei, wieder eine Zweiteilung für die schwereren und für die leichteren Fälle oder für die Kriminellen und Nicht-Kriminellen vorzunehmen. Eine solche Regelung, wie sie auch das Preußische FEG. (§ 1) kannte, besteht z. T. in außerdeutschen Ländern. So bestimmt z. B. das Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 24. 2. 1930 [2]) in Art. 27 und 28, daß gefährdete und verwahrloste Jugendliche in Erziehungsanstalten, dagegen Schwerkriminelle oder völlig Verwahrloste in besondere Korrektionsanstalten unterzubringen sind. Ebenso kennt Österreich in seinem JGG. vom 18. 7. 1928 [3]) besondere Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige, in die nur jugendliche Rechtsbrecher, nicht aber auch sonstige Verwahrloste oder Gefährdete aufgenommen werden können. Auch Norwegen [4]) hat für 18- bis 23jährige Rechtsbrecher besondere Erziehungsanstalten (arbeidsskoler).

Für uns besonders interessant ist auch die Regelung Italiens in seinem nach langer und sorgfältiger Vorbereitung am

[1]) Vagt, Die Bedeutung des nat.-soz. Erziehungsgedankens für die Praxis der FE., in: ZblJR., Bd. 26, S. 290; ähnlich Wegner, Jugendrecht, S. 159; Gregor, Leitfaden der FE., S. 32; Drewes-Sandré, § 62, Anm. 7; Hoffmann, Probleme der Fürsorgeerziehung, in: Erz. 1932, S. 630.

[2]) In Zt. Schw. Str., Bd. 44, S. 505.

[3]) Lißbauer, Das Österreichische JGG. vom Jahre 1928. in: ZStW., Bd. 50, S. 265.

[4]) Norwegisches Gesetz vom 1. Juni 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (in: Recueil I, S. 28).

20. 7. 1934 erlassenen Jugendgerichtsgesetz [1]). Nach Art. 1 ist eine zentrale Jugenderziehungsstelle errichtet, die neben einer zentralen Beobachtungsstelle u. a. auch eine Fürsorgeanstalt (riformatorio per corrigendi) und eine Justizbesserungsanstalt (riformatorio giudiziario) enthält. Eine scharfe Trennung von Kriminellen und Nichtkriminellen enthält diese Zweiteilung der Anstalt nicht. Vielmehr ist die Fürsorgeanstalt nach Art. 25 für alle Jugendlichen gedacht, die „offensichtliche Beweise von Verwahrlosung darbieten und sittlicher Besserung bedürftig erscheinen". Dazu gehören nach Art. 27 auch strafbare kriminelle Jugendliche, die vor ihrer Verurteilung stehen und sich nicht in Untersuchungshaft befinden, sowie jugendliche Rechtsbrecher, die aus Mangel an Einsicht oder Willen noch nicht strafbar sind. Die Justizbesserungsanstalt dagegen ist nur für solche Kriminellen gedacht, bei denen die Erziehung in einer Pflegefamilie oder einer (meist privaten Verbänden gehörigen) Anstalt nicht ausreichte (Art. 25). Sie ist in Wahrheit also eine Art Jugendgefängnis, und das Gesetz kennt als reine Erziehungsanstalt (neben den privaten) nur die Fürsorgeanstalt.

England kannte in seinem Children Act von 1908 [2]) reformatory schools in der Hauptsache für straffällige und industrial schools für nichtstraffällige verwahrloste Jugendliche. Es hat jedoch in seinem neuen Children Act von 1932 und 1933 [3]), der im wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes von 1908 bestehen läßt, die Zweiteilung fallen lassen und kennt nun nur noch die approved school für beide Arten von Jugendlichen. Daneben besteht nach wie vor die ständig an Bedeutung gewinnende Borstalhaft, die eine besondere Strafart für verwahrloste jugendliche Rechtsbrecher im Alter von 16 bis 21 Jahren

[1]) Das Ital. JGG. vom 20. 7. 1934. Eingeleitet und übersetzt von Dr. E. Pritsch (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 51).

[2]) Children Act and Prevention of Crime Act von 1908 (4. Abschn., § 44).

[3]) Children and Young Person Act von 1932/33, § 64, in: Recueil II, S. 301 und III, S. 354.

mit dem Ziel der Besserung darstellt [1]); sie ist also auch eine Art Jugendgefängnis mit erzieherischem Strafvollzug.

Eine streng durchgeführte schematische Zweiteilung der erziehungsbedürftigen Jugendlichen in Straffällige und Nichtstraffällige besteht also heute nur noch wenig. Für uns in Deutschland wäre es auch, da wir als Strafanstalt das Jugendgefängnis haben, nicht richtig, für die Rechtsbrecher, die in erster Linie nur erzogen werden sollen, wieder besondere Erziehungsanstalten zu schaffen. Dies würde zu Minderwertigkeitsgefühlen bei den betreffenden Jugendlichen führen, und es fehlte leicht an der sog. „pädagogischen Atmosphäre" [2]). Aus denselben Gründen lehnt Behnke [3]) Sonderanstalten für Straffällige ab und bezeichnet eine solche Regelung als Rückschritt in die Zeit der Zwangserziehung.

§ 10: Die Fürsorgeerziehung im Strafverfahren.

Einen wesentlichen Bestandteil aller Vorschläge für die Neugestaltung der Fürsorgeerziehung bildet die viel umstrittene Anordnung von Erziehungsmaßregeln im Strafverfahren nach den §§ 5 und 6 des JGG., insbesondere die Anordnung der FE. (§ 5, II JGG.).

Zwei Punkte werden von den Gegnern dieser Bestimmung vor allem betont: 1. Strafe und Erziehung seien nach nationalsozialistischer Anschauung zwei so verschiedene Dinge, daß sie scharf voneinander getrennt werden müßten. 2. Die FE. müsse einfacher und übersichtlicher gestaltet werden, so daß auch aus praktischen Gründen Erziehungsmaßregeln nur von einer Stelle angeordnet werden sollten. Sie fordern demgemäß die Beseitigung aller Erziehungsmaßregeln aus dem JGG. und wollen die Entscheidung über Strafe oder Nicht-Strafe durch den

[1]) Vgl. Näheres bei Sieverts, Das englische Borstalsystem. in: ZStW., Bd. 56, S. 551 ff.

[2]) Herrmann, Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand, S. 23.

[3]) Behnke, Die Schwersterziehbaren in der FE. in: ZblJR., Bd. 17, S. 125.

Jugendrichter, dagegen die Anordnung von Erziehungsmaßregeln nur durch den Vormundschaftsrichter treffen lassen. Dies ist die Grundeinstellung, die im einzelnen mit mehr oder weniger großen Einschränkungen für die praktische Durchführung vertreten wird.

Der schärfste Vorkämpfer der Trennung von Strafe und Erziehung ist Heinrich Webler [1]). Er sagt: „Rechtsstrafe und Rechtsstrafverfahren einerseits und Erziehung andererseits schließen sich aus" und bezeichnet eine Kombination von Strafe und Erziehung am Schluß seiner Streitschrift als sinnlos. Demgemäß will er unter Heraufsetzung der Strafunmündigkeitsgrenze auf das 18. Lebensjahr alle Jugendlichen bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht bestrafen, sondern nur erziehen, alle Rechtsbrecher über 21 Jahre vom ordentlichen Strafgericht aburteilen lassen. Für die 18- bis 21jährigen dagegen, die er als „junge Leute" bezeichnet, soll eine relative Strafmündigkeit bestehen und die Aburteilung durch ein Gericht erfolgen, das „auf der Grundlage des Jugendgerichts" errichtet wird. Also schon hier kann Webler die Notwendigkeit eines Übergangszeitalters nicht leugnen. Später [2]) hat er einen weiteren Teil seiner Streitschrift zurückgenommen; so hat er u. a. auch die absolute Strafunmündigkeitsgrenze von 18 wieder auf 16 Jahre herabgesetzt.

Eine der zahlreichen Kritiken an Webler ist unter dem Titel „Zur Reform des Jugendgerichts" von D. Adolf Stahl [3]) herausgegeben. Er sagt: „Nichts ist gefährlicher, als das Leben mit Logik und Systematik meistern zu wollen. Die Wirklichkeit des jungen Menschen ist nicht von jener logischen Eindeutigkeit, daß eine saubere Abgrenzung von Erziehung und Justiz möglich wäre. Gerade der Kompromißcharakter des JGG. beweist seine Wirklichkeitsnähe". Von der theologischen Seite herkommend, lehnt Stahl außerdem die Unvereinbarkeit von Strafe und Erziehung vom ethischen Gesichtspunkt ab.

[1]) Webler, Wider das Jugendgericht. Eine Streitschrift.
[2]) Vgl. Webler, in: ZblJR., Bd. 22, S. 1 und Bd. 27, S. 47 ff. (50).
[3]) Stahl, Zur Reform des Jugendgerichts. Berlin-Spandau 1932.

Daß die Durchführung der Ansicht Weblers auch praktisch zu unmöglichen Ergebnissen führt, legt Kohlrausch [1]) außerordentlich klar und anschaulich dar. Webler steht mit seiner Ansicht in dieser Schärfe auch ziemlich allein da.

Eine etwas mildere Form wird hauptsächlich von Oetker [2]) und Schoetensack [3]) vertreten. Auch sie wollen Strafe und Erziehung als einander wesensfremd trennen, halten aber die Anwendung beider Maßnahmen auf ein und dieselbe Person für anwendbar [4]). Demgemäß fordern sie erst Aburteilung durch den Strafrichter und Verbüßung der Strafe, und in nötigen Fällen daran anschließend eine Erziehung, die vom Vormundschaftsrichter anzuordnen ist. Man fragt sich unwillkürlich, ob es dann nicht praktischer und richtiger wäre, beide Maßnahmen zu vereinigen und dem Jugendlichen das Gefühl der „doppelten Strafe" zu nehmen.

Noch einen Schritt weiter geht Schaffstein [5]). Er erkennt an, daß der Strafe ein Erziehungsmoment innewohnt, will aber grundsätzlich auch beide Maßnahmen trennen. Er verlangt Strafe bei ungewöhnlich schweren Verbrechen und bei mehr oder minder hoffnungslos Kriminellen, bei denen Erziehungsmaßregeln keine Aussicht auf Erfolg versprechen; alle anderen dagegen sollen erzogen werden. Er formuliert demgemäß in seinem Entwurf zu einem neuen RJG. [6]): § b. „Bei Straftaten Jugendlicher hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob eine Gefängnisstrafe erforderlich ist". Ist dies der Fall, so erfolgt die Anklage vor dem Jugendgericht; wenn nicht, dann wird die Sache an das Vormundschaftsgericht überwiesen.

[1]) Kohlrausch, Für das Jugendgericht. in: ZStW., Bd. 56, S. 459.
[2]) Oetker, in: GS., Bd. 106, S. 94 ff.
[3]) Schoetensack, in: GS., Bd. 106, S. 156 ff.
[4]) Vgl. auch Oetker, Zur Reform der Strafprozeßordnung. in: Zt. d. Ak. f. dt. R. 1935, S. 670 ff.; ähnlich Behnke, in: ZblJR., Bd. 25, S. 296 ff. (302).
[5]) Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. in: DtR. 1934, S. 64; vgl. auch DJD. 1936, S. 1.
[6]) Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, 1936 (Volk und Recht Nr. 3).

§ e lautet: „Über Erziehungsmaßregeln entscheidet der Vormundschaftsrichter". Nun fährt Schaffstein allerdings fort in § i: „Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß Erziehungsmaßregeln ausreichend oder *neben* der Strafe erforderlich sind, so können sie vom *Jugendrichter* an Stelle oder neben der Strafe angeordnet werden". Diese Einschränkung Schaffsteins zeigt, daß auch er eine Kombination von Strafe und Erziehung für möglich, in gewissen Fällen sogar für nötig hält [1]).

Wie steht es nun mit dem „wesensmäßigen Unterschied, der zwischen Erziehung und Strafe klafft"? [2]). Gewiß besteht er, das soll nicht geleugnet werden. Strafe in ihrem Grundbegriff ist Sühne für begangenes Unrecht. Erziehung dagegen ist planmäßige Beeinflussung des Menschen zur Heranbildung oder Besserung seines Charakters; oder, wie Kipp [3]) ähnlich sagt, „Erziehung ist die psychische Beeinflussung des Kindes mit dem Ziele der Charakter- und Geistesbildung". Soll man aber nicht einen Menschen, der ein Unrecht begangen und damit gezeigt hat, daß sein Charakter nicht so ist, wie er sein sollte, zu bessern versuchen, während er für seine Schuld büßt? Man frage einmal eine Mutter, warum sie ihr Kind schlägt, wenn es ein Unrecht begangen hat, und sie wird in jedem Falle antworten: „Weil es das und das getan hat (Strafe) und damit es das nicht wieder tut (Erziehung)". Jeder Strafe wohnt somit ein Erziehungsmoment inne, und wenn man auch die Strafe heute vor allem wieder im Sinne der Generalprävention als Vergeltung betrachtet und so den Gegensatz zur Erziehung betont, so sind diese Gegensätze doch nicht unvereinbar. „Es widerspricht dem heutigen Staate sicher nicht", sagt Kohlrausch [4]), „den unfertigen jungen Menschen als einen werdenden anzu-

[1]) Vgl. hierzu auch die unmittelbar vor der Machtübernahme entstandene Schrift von Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht.

[2]) Frhr. v. Gemmingen, Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers, S. 22.

[3]) Familienrecht, § 79, I, 2.

[4]) Kohlrausch, a. a. O.; ähnlich Messerer, in: ZStW., Bd. 56, S. 485.

sehen, der auch nach seinem Fehltritt nicht verloren zu sein braucht, den es vielmehr zu festigen und zu gewinnen gilt." Auf der anderen Seite ist aber nur Erziehung bei jugendlichen Rechtsbrechern, mit der sehr geringen Ausnahme der „ganz Verstockten" und „Unerziehbaren" [1]), gerade vom erzieherischen Standpunkt äußerst bedenklich. Durch die völlige Ausschaltung des Strafrichters nimmt man dem Jugendlichen jedes Gefühl dafür, daß er für seine Tat auf irgend eine Weise zur Verantwortung gezogen wird [2]). Auch Techow [3]) fordert gerade vom nationalsozialistischen Standpunkt aus „Erziehung durch die Strafe". Daß man auch von amtlicher Seite trotz des Vorschlages des Strafprozeßrechtsausschusses [4]) Strafe und Erziehung nicht für unvereinbar hält, beweist die neueste Verordnung über den Jugendstrafvollzug [5]), wonach dieser erzieherisch auszugestalten ist.

Das JGG. kennt zwei Möglichkeiten für die Anordnung der FE., entweder die Anordnung durch Urteil des Jugendrichters oder die Feststellung des Jugendrichters, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, wobei die Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Diese Lösung war ein Kompromiß zwischen zwei bei der Schaffung des Gesetzes sich widerstrebenden Richtungen. Der Entwurf von 1920 wollte die Fürsorgeerziehung im Strafverfahren nur durch den Strafrichter ausgesprochen haben; eine andere Richtung [6]) stimmte dagegen grundsätzlich für die Anordnung durch den Vormundschaftsrichter.

[1]) Wie Behnke vorschlägt, in: ZStW., Bd. 56, S. 535 ff.

[2]) So auch Gallas, in: ZStW., Bd. 56, S. 635.

[3]) Techow, Jugendstrafvollzug, in: Jug. u. R., Jahrg. 10, Nr. 2, S. 36; ferner in: Erziehungsaufgaben an der verbrecherischen Jugend, DtR. 1935, S. 547.

[4]) Vgl. Oetker, in: Zt. d. Ak. f. dt. R. 1935, S. 670.

[5]) VO. über den Jugendstrafvollzug vom 22. 1. 37, in: DJ. 1937, S. 97.

[6]) Vgl. Entschl. d. dt. Jugendgerichtstages in Jena am 28. 9. 1920 (Verhdlg. S. 74).

Gegen die erste Lösung wird geltend gemacht, daß es bedenklich sei, allein auf Grund des flüchtigen Eindrucks in der Hauptverhandlung die einschneidende Maßnahme der FE. anzuordnen [1]). Francke [2]) sieht dagegen gerade einen Vorteil darin, die Ergebnisse der Hauptverhandlung unmittelbar verwerten zu können [3]). Die Befürchtungen Hammerschlags sind jedoch von dem Gesetz selbst durch die Vorschrift des § 5 Abs. II Satz 3 JGG. zum größten Teil zerstreut worden. Der Jugendrichter wird, da er in den meisten Fällen gleichzeitig Vormundschaftsrichter ist (§ 19 JGG.), über die Lage des Falles hinreichend unterrichtet sein, ehe er die FE. anordnet; andernfalls kann er bei Gefahr im Verzuge die vorläufige FE. auch in seiner Eigenschaft als Jugendrichter anordnen [4]).

Ein Nachteil bei der Anordnung der FE. durch den Jugendrichter ist, daß sie durch Urteil erfolgt, welches weder dem Jugendamt noch der Fürsorgeerziehungsbehörde zugestellt wird. Beide können auch kein Rechtsmittel einlegen [5]). Bei einem die FE. anordnenden Urteil ist ein Rechtsmittel aber m. E. auch nicht nötig, und bei Nichtanordnung durch den Jugendrichter ist es dem Jugendamt, das in Zukunft ja gleichzeitig FEB. sein soll, unbenommen, beim Vormundschaftsgericht Antrag auf FE. zu stellen, da der Umstand, daß das Jugendgericht Erziehungsmaßregeln nicht für erforderlich hält, keine Rechts-

---

[1]) Hammerschlag, Die Erziehungsmaßregeln im JGG. (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 222).

[2]) Francke, JGG., § 5 Anm. 1.

[3]) Ähnlich Kiesow, JGG., § 6 Anm. 3.

[4]) Gemäß § 8 JGG. kann sie *vor* dem Urteil angeordnet werden, nach herrschender Ansicht auch gleichzeitig mit dem Urteil als besonderer Beschluß: Francke, § 8 Anm. 2 und Messerer, FE. im Strafverfahren, in: Ztschr. f. Rpfl. in Bayern, 26. Jahrg. Nr. 7 (1930). Die Aufnahme in den Urteilstenor selbst hält Francke für unzulässig, Messerer dagegen versteht unter „FE." in § 7 JGG. auch die vorläufige FE. und beruft sich außerdem auf § 7, III, Satz 1 JGG. Diese Ansicht erscheint zutreffend.

[5]) Vgl. Friedeberg-Polligkeit, § 63 Anm. 15; Heß, § 5 Anm. 8 und Francke § 7 Anm. VIII.

kraftwirkung hat in dem Sinne, daß das Vormundschaftsgericht seinerseits nun keine FE. anordnen dürfte [1]).

Auch eine Vereinfachung des Verfahrens wird durch die Beseitigung der FE. aus dem Strafverfahren nicht erreicht. Wenn Techow [2]) die Anordnung der FE. durch den Jugendrichter aus dem Grunde ablehnt, weil dies eine zu große Belastung sei, so muß die Frage aufgeworfen werden, ob die Belastung durch ein dauerndes Hin und Her der Überweisungen nicht wesentlich größer ist. Zwar mag es für das Studium der FE. angenehmer sein, wenn diese Maßnahme nur durch den Vormundschaftsrichter angeordnet wird und ausschließlich im RJWG. geregelt ist, aber diese klarere Übersicht auf dem Papier hat eine weit größere Unklarheit und Umständlichkeit in der Praxis zur Folge [3]). Dem Vorschlag auf Beseitigung der FE. aus dem Strafverfahren kann daher sowohl aus weltanschaulichen als auch aus praktischen Gründen nicht zugestimmt werden.

§ 11: Die freiwillige Erziehungshilfe.

Bei einer Behandlung der FE. muß auch eine Erscheinung berücksichtigt werden, die zwar im eigentlichen Sinne keine Fürsorgeerziehung ist, aber doch soviel Verwandtes mit ihr aufzuweisen hat, daß man sie nicht unerwähnt lassen darf. Es ist dies die sog. freiwillige Ersatzerziehung, auch Erziehungshilfe genannt, bei der man den Namen „Fürsorgeerziehung" meistenteils fallen gelassen hat, um zu zeigen, daß sie keine auf richterlicher Anordnung beruhende Zwangsmaßnahme ist. Die freiwillige EH. beruht vielmehr auf einem Vertrag zwischen den Eltern oder dem Minderjährigen selbst und der FEB. und ist auf Unterbringung in ein Erziehungsheim gerichtet. Da es besondere Anstalten für solche „freiwilligen" Zöglinge nicht gibt, unterscheidet sich die freiwillige EH. nach Inkrafttreten des Ver-

[1]) Lpz. Komm., § 6 JGG., Anm. 6.

[2]) Techow, Erziehungsaufgaben an der verbrecherischen Jugend, in: DtR. 1935, S. 547.

[3]) Vgl. Kohlrausch, a. a. O.

trages in nichts mehr von der FE., lediglich die Voraussetzungen sind also andere.

Das RJWG. kennt in seinen Gesetzesbestimmungen die freiwillige EH. nicht, sie ist vielmehr nur landesgesetzlich geregelt, und zwar in den Hansestädten [1]) und in Sachsen [2]) [3]); außerdem ist sie durch Beschluß der FEBen im Rheinland und in Westfalen eingeführt. Die Zweifel darüber, ob eine derartige Sonderregelung der FE. durch die Landesgesetze überhaupt zulässig ist, sind heute zum größten Teil verschwunden. Es ist nicht Wesensmerkmal der gerichtlich angeordneten FE., daß sie gegen den Willen des Erziehungsberechtigten durchgeführt wird [4]); im Gegenteil ist das Einverständnis der Eltern durchaus wünschenswert. In diesem Punkt widerspricht die freiwillige EH. somit nicht dem Wesen der FE. Den Ländern ist aber in Art. 2 EG. RJWG. das Recht zuerkannt worden, Bestimmungen zu erlassen, die sich im Rahmen des RJWG. halten, d. h. diesem nicht widersprechen. Die Zulässigkeit der freiwilligen EH. außerhalb des RJWG. muß daher grundsätzlich bejaht werden [5]).

Über die Rechtsnatur dieser Einrichtung herrscht Streit. Insbesondere sind es die sich bekämpfenden Ansichten von Hertz und Blumenthal, die das Problem von neuem aufgerollt haben. Hertz [6]) tritt für den öffentlich-rechtlichen Charakter der freiwilligen EH. ein und beruft sich dabei auf Fleiner [7]): „Die Ausübung eines Hoheitsrechtes geschieht nicht nur da, wo der Staat in Ausübung seiner Befehls- und Zwangsgewalt handelt, sondern auch da, wo er kraft gesetzlicher Anordnung dem Bürger

---

[1]) Hamburg: AG. RJWG. § 25; Bremen: AG. RJWG. § 27; Lübeck: Ges. ü. öff. Wpfl., § 24.

[2]) Sächs. WPflG. § 26.

[3]) Vgl. hierüber auch Hdw. d. RW., Art. „Jugendwohlfahrt", II, 10, S. 399.

[4]) V-H-V., § 62, I, 4.

[5]) Ebenso V-H-V., § 61 Anm. 3, und Hertz, Die Grundlagen der freiwilligen FE., in: ZblJR., Bd. 20, S. 137.

[6]) Hertz, a. a. O.

[7]) Fleiner, Institutionen, S. 51.

Schutz und Fürsorge angedeihen läßt". Diese Definition trifft zwar auf die gerichtliche FE. zu, dagegen ist sie auf die freiwillige EH. nicht anwendbar, denn eine „gesetzliche Anordnung" liegt ja gerade nicht vor. Fleiner betont außerdem weiterhin, daß als ultima ratio immer der staatliche Zwang gegeben ist bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen. Ein solcher ist aber gerade bei der freiwilligen Erziehungshilfe nicht möglich. Für den privatrechtlichen Vertrag spricht ferner die jederzeitige Widerruflichkeit und Aufhebung des Vertrages von seiten des elterlichen Gewalthabers. Es ist daher mit Blumenthal [1]) die freiwillige Erziehungshilfe als rein privatrechtlicher Vertrag zwischen Gewalthaber und Fürsorgeerziehungsbehörde anzusehen. Diese Ansicht herrscht auch im sonstigen Schrifttum vor [2]).

Was haben wir nun von der Wirksamkeit dieser Maßnahme zu halten? Zunächst liegt eine Schwierigkeit in dem eben erwähnten jederzeitigen Rückholungsrecht der Eltern. Aus dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis und dem Charakter des Personensorgerechts, auf das als ein höchst persönliches Recht nicht verzichtet werden kann [3]), ergibt sich die Unzulässigkeit der Zurückbehaltung des Minderjährigen gegen den Willen des Erziehungsberechtigten. Während in Bremen, Westfalen und im Rheinland folgerichtig die Rücknahme jederzeit sofort möglich ist, haben sich Hamburg und Lübeck eine Frist von zwei Wochen für die Durchführung der Rückgabe vorbehalten. Diese aus technischen Gründen notwendige Frist wird man wegen der Möglichkeit der Übertragung der Ausübung des Personensorgerechts für zulässig halten können [4]). Nicht zulässig dagegen ist die Regelung Sachsens, das § 72, Abs. 4 RJWG. auch auf die freiwillige FE. für anwendbar erklärt. Die hierin ausgesprochene Bestimmung, daß der Antrag auf Rücknahme nicht vor Ablauf

---

[1]) Blumenthal, Über Entstehung und Rechtsnatur der sog. frw. FE. in: ZblJR., Bd. 21, S. 162.

[2]) Fichtl, § 65, Anm. 1; Gilles, Diss. S. 53; Hartmann, Empfiehlt sich die Einführung der frw. FE.? in: ZblJR., Bd. 21, S. 4.

[3]) Näheres hierüber vgl. unten § 16.

[4]) Ebenso Hartmann, a. a. O.

eines Jahres seit dem Bestehen der FE. gestellt werden darf, stellt bei der freiwilligen EH. einen Eingriff in das Personensorgerecht des Erziehungsberechtigten dar, der mit dem Charakter dieses Rechts nicht vereinbar ist [1]).

Dieses gesetzlich nicht zu beseitigende Recht der jederzeitigen Rücknahme des Minderjährigen bildet zweifellos einen außerordentlichen Nachteil der freiwilligen EH. Hartmann will der Schwierigkeit dadurch Herr werden, daß er für die Zukunft eine schriftliche Erklärung der Eltern vorschlägt, in der diese das Bestehen eines bestimmten Verwahrlostenzustandes anerkennen und in der die voraussichtlich notwendige Dauer der Erziehung zur Beseitigung dieses Zustandes angegeben ist. Auch auf diese Weise kann man aber uneinsichtige Eltern, die ihr Kind nun einmal aus irgendwelchen persönlichen Gründen zurückhaben wollen, nicht zwingen. Für solche Fälle soll die Anordnung der vorläufigen FE. Abhilfe schaffen [2]). Diese Möglichkeit ist zwar gegeben, man darf aber nicht übersehen, daß auch die Anordnung der vorläufigen FE. (wenngleich schneller durchführbar als die endgültige) doch eine gewisse Zeit erfordert, so daß eine Zeitspanne entsteht, in der jeder Rechtsgrund für ein Zurückbehalten des Minderjährigen in der Anstalt fehlt.

Noch einen weiteren Nachteil hat die freiwillige EH. Viele Eltern, die ihre Kinder los sein wollen, betrachten diese Möglichkeit als „Gratispension" [3]), ohne daß die Schuldfrage erörtert wird. Die Berichte lassen erkennen, daß in diesem Punkt großer Mißbrauch mit der freiwilligen EH. getrieben worden ist, weshalb auch starke Bedenken gegen sie geäußert werden [4]).

Doch sollen auch die Vorteile, die angeführt werden, nicht unerwähnt bleiben. Hartmann [5]), der sich im Ergebnis für

---

[1]) Röhm, Diss. S. 63; ebenso Hartmann, a. a. O.

[2]) Vossen, Zur Frage der freiwilligen Erziehungshilfe, in: ZblJR., Bd. 21, S. 253.

[3]) Vossen, Bericht des AFET. vom 17. 10. 29, S. 30.

[4]) Webler, Was wird aus dem Jugendamt? ZblJR., Bd. 25, S. 276; Wegner, Jugendwohlfahrtsrecht. in: Hdw. d. RW., 2. Ergänzungsband, S. 291.

[5]) Hartmann, a. a. O.

die Beibehaltung der freiwilligen EH. ausspricht, sieht die Vorteile gegenüber der FE. in zwei Punkten: 1. in dem Wegfall der Schuldfrage und 2. in der Hebung des Ansehens, das die FE. durch die gemeinsame Erziehung der „freiwilligen" und der durch Gerichtsbeschluß überwiesenen Zöglinge erfährt. Der erste Punkt wird ohne weiteres bedeutungslos, wenn die geforderte allgemeine Beseitigung der Schuldfrage eintritt. Diese Änderung wird sich aber auch auf den zweiten Punkt insofern auswirken, als die FE. an Ansehen gewinnt, wenn das Schuldmoment verschwindet. Daß hier vor allem dauernde Aufklärung in den Volkskreisen nötig ist, wurde bereits eingangs erwähnt. Jedenfalls werden die „freiwilligen" Zöglinge wohl kaum wesentlich zur Hebung des Ansehens beitragen, und die Möglichkeit der Zustimmung oder gar der Anregung von seiten der Eltern ist ja bei der gerichtlichen Fürsorgeerziehung ebenfalls gegeben.

Diese Ausführungen mögen genügen, um die Bedenken gegen die freiwillige EH. aufzuzeigen. Um aber die nötige Mitarbeit der Eltern aufrecht zu erhalten, ja nach Möglichkeit noch zu stärken, schlägt Behnke [1]) eine Vereinigung von freiwilliger und gerichtlicher FE. vor in der Form eines gesetzlich anerkannten Erziehungsvertrages, durch den die bisherigen Erziehungsrechte der Eltern mitsamt dem Recht der gesetzlichen Vertretung auf den Träger der öffentlichen Erziehung übergehen sollen. Der Vertrag ist von vornherein zu begrenzen (auf ca. 2—3 Jahre) und darf nur bei wichtigem Grund gekündigt werden. Die Behörde dagegen soll ein jederzeitiges Aufhebungsrecht haben, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. In den Fällen, in denen die Eltern uneinsichtig oder böswillig sind, hat, wie bisher, das Vormundschaftsgericht die FE. anzuordnen. Selbst für diese Form könnte der Erziehungsvertrag aufrecht erhalten bleiben und die Einwilligung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Diese Eltern gehen dann kraft Ge-

[1]) Behnke, Gedanken über die Rechtsnormen der staatlichen Erziehung in Jugendfürsorge und Jugendstrafvollzug. in: ZblJR. Bd. 25, S. 296 ff.

setzes all ihrer Erziehungsrechte verlustig und sollen schlechter gestellt sein als die einsichtigen Eltern. Eine ähnliche Regelung hat Finnland in seinem neuen, am 1. 1. 37 in Kraft getretenen Jugendfürsorgegesetz eingeführt [1]). Die Wegnahme des Kindes geschieht dort entweder auf Grund freier Übereinkunft zwischen Eltern und Behörde oder durch Beschluß des Wohlfahrtsamtes. Nach der Trennung geht das Vormundschaftsrecht auf die Behörde über.

Folgt man dem Vorschlag Behnkes und baut die freiwillige EH. in die FE. ein, so würden beide Maßnahmen wirkungsvoll miteinander verschmelzen [2]). Auf diese Weise wird man sowohl den Gegnern der freiwilligen Fürsorgeerziehung [3]) gerecht, weil die Sondermaßnahme verschwindet und Mißbrauch fortan unmöglich ist, als auch denjenigen, die eine Stärkung der freiwilligen Erziehungshilfe fordern [4]).

4. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

§ 12: Alter.

Der Kreis der für die Fürsorgeerziehung in Frage kommenden Personen ist §§ 63 ff. RJWG. abgegrenzt durch ein bestimmtes Alter. Die FE. ist eine Maßnahme für Minderjährige und muß daher begriffsnotwendig spätestens mit dem 21. Lebensjahr schließen. Da aber eine erfolgreiche Einwirkung auf den Charakter bei 20- und 21jährigen nur in den seltensten Fällen möglich sein wird [5]), so ist die FE. gemäß § 63 Abs. 1 RJWG.

---

[1]) Vgl. Nyberg, Das jüngste Jugendfürsorgegesetz Nordeuropas. in: ZblJR., Bd. 28, S. 5 f.

[2]) Ähnlich Friedländer, Abänderungsvorschläge zur FE. in: ZblJR., Bd. 21, S. 386.

[3]) Vgl. Ballarin, a. a. O.

[4]) Vgl. Althaus, a. a. O.

[5]) So auch Trautner, Vorschläge für eine Umgestaltung des RJWG. in: ZblJR., Bd. 25, S. 268.

nur bei Minderjährigen unter 18 Jahren, in besonderen Fällen (§ 63 Abs. 3) bei Minderjährigen unter 19 Jahren, anzuordnen. Sie endigt seit der NotVO. vom 4. November 1932 im allgemeinen mit dem 19. Lebensjahr (§ 72), in Ausnahmefällen, d. h. wenn Erfolgsaussicht besteht, später, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus (§ 72a). Wie es mit der Fortführung der FE. bei Jugendlichen steht, die schon vor dem 21. Lebensjahr für volljährig erklärt sind, ist im Gesetz nicht gesagt, aber aus dem Erfordernis der Minderjährigkeit im § 63 ist zu entnehmen, daß die FE. in solchen Fällen nicht angeordnet werden darf [1]). Der alte § 72 lautete außerdem: „Die FE. endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit" (nicht: mit dem 21. Lebensjahr). — Wird dagegen ein Fürsorgezögling entmündigt, so ist mit dem Wortlaut des § 63 Abs. 2 die FE. trotzdem als beendigt anzusehen, wenn das 19. bzw. 21. Lebensjahr beendet ist.

Gegen die Festsetzung eines bestimmten Höchstalters sind schon in früherer Zeit Bedenken geäußert worden. Francke [2]) befürchtet, daß die Jugendlichen zu lange in der FE. behalten werden, wenn man weiß, daß sie nach Erreichung des Höchstalters ohnehin entlassen werden müssen. Er geht aber nicht so weit, nun nach dem Muster des Code pénal (Art. 66) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1912 (Art. 21) [3]) die Festsetzung des Entlassungszeitpunktes vom Gericht in jedem einzelnen Fall zu fordern, sondern er will ein Höchstalter beibehalten, jedoch unter dauernder periodischer Nachprüfung der Entlassungsfähigkeit durch das Gericht, wie es heute etwa in Italien der Fall ist [4]).

Düring [5]) hält es aus erzieherischen Gründen für falsch, wenn die Jugendlichen wissen, daß sie zu einem bestimmten Zeitpunkt entlassen werden müssen. Er schlägt deshalb vor, bei Schwer-

---

[1]) So auch Friedeberg-Polligkeit, § 72 Anm. 1; ferner Blumenthal, in: ZblJR., Bd. 21, S. 124; B-H-B., § 63 Anm. 1 c.

[2]) Francke, in: ZblJR., Bd. 21, S. 1.

[3]) Ähnlich auch Belgien, Ges. v. 15. Mai 1912, Art. 13.

[4]) Ital. JGG., Art. 25.

[5]) v. Düring-Stern, II. Bd., S. 71.

erziehbaren die Mündigkeitsgrenze auf unbestimmte Zeit heraufzusetzen und die Betreffenden so lange in FE. zu behalten, bis sie gezeigt haben, daß sie reif sind, entlassen und damit für mündig erklärt zu werden.

Inzwischen sind aber die Unerziehbaren durch die NotVO. vom 4. 11. 32 aus der FE. bereits ausgeschieden, und bei den anderen wird man annehmen müssen, daß sie, wenn sie früh genug überwiesen werden, spätestens nach Vollendung des 21. Lebensjahres reif für eine Entlassung sind. Eine ständige Nachprüfung, ob nicht schon vorher die Entlassung geboten erscheint, wird bei einer gewissenhaften Durchführung der FE. von den betreffenden Stellen auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung geschehen.

§ 13: **Verwahrlosung.**

Neben dem Alter ist das Haupterfordernis eine drohende oder bereits bestehende Verwahrlosung. Im ersten Falle handelt es sich um eine vorbeugende Maßnahme nach § 63 Ziff. 1, im zweiten Fall dagegen um eine heilende Maßnahme nach § 63 Ziff. 2 RJWG.

Das Gesetz unterscheidet körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung (§ 56 RJWG.). Die Überweisung lediglich auf Grund körperlicher Verwahrlosung ist seit der NotVO. vom November 1932 nicht mehr zulässig (§ 63 Ziff. 1, Satz 2 n. F.). Die FE. soll nicht aus dem Grunde angeordnet werden, weil das Kind es in einer Anstalt besser haben könnte als zu Hause [1]). Wohl aber kann körperliche Verwahrlosung auch die Gefahr einer geistigen und sittlichen Verwahrlosung begründen, wie das KG. mehrfach ausgesprochen hat [2]). „Es besteht die dringende Besorgnis, daß Kinder, die in solchen Verhältnissen aufwachsen, von denen eine Wendung zum Besseren nicht zu erwarten steht, auch in geistiger und sittlicher Beziehung verwahrlosen müssen.

---

[1]) So schon Wegner, Jugendrecht, S. 170.

[2]) KG. vom 19. 5. 33, in: Pr. MBliV., I, S. 723; KG. v. 26. 5. 33, in: Pr. MBliV., I, S. 685.

Die Zustände von Schmutz und Unordnung, die sie täglich im Elternhaus sehen und an die sie gewöhnt sind, werden ihnen später als etwas so Selbstverständliches und Unabänderliches erscheinen, daß es schwer sein wird, ein anderes Empfinden in ihnen zu wecken." Ähnlich ist eine Entscheidung des KG. bei körperlicher Verwahrlosung, die durch Mißhandlung hervorgerufen wird. Mit ihr kann „eine Gefährdung oder Schädigung der geistigen oder sittlichen Entwicklung" einhergehen, da solche Mißhandlungen geeignet sind, dem Kind jedes Gefühl für Zucht, Sitte oder Gerechtigkeit zu nehmen [1]). Die Bestimmung des § 63 Ziff. 1 Satz 2 RJWG. wird also weniger eine Ausschaltung bestimmter Minderjähriger von der FE. zur Folge haben, als vielmehr eine Verlagerung der Überweisungsgrundlage von § 63 Ziff. 2 (bestehende körperliche Verwahrlosung) auf § 63 Ziff. 1 (vorbeugende sittliche Verwahrlosung).

Geistige Verwahrlosung kann insbesondere bei gänzlichem Mangel an Schulbildung vorliegen, sittliche Verwahrlosung wird man in den meisten Fällen annehmen müssen, wenn eine Straftat begangen ist [2]).

Über die Auslegung des Begriffes ist im Schrifttum viel gestritten worden, um eine möglichst zutreffende Definition zu finden. Im folgenden seien einige davon kurz genannt.

„Verwahrlosung ist jedes Herabsinken des körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustandes des Kindes unter den Normalzustand" [3]). Das Herabsinken muß so erheblich sein, daß ein ausgesprochener moralischer Tiefstand erreicht ist [4]).

„Verwahrlosung liegt dann vor, wenn sich bei dem Minderjährigen die ethischen Gefühle so abstumpfen, daß nach dem allgemeinen Urteil billig denkender Personen zu gewärtigen ist,

[1]) KG. vom 27. 1. 33, in: JJugR., Bd. VI, S. 40/41; ähnlich: OLG. Stuttgart v. 3. 10. 33, in: JJugR., Bd. VII, S. 35.

[2]) B-H-B., § 63, Anm. 7 b.

[3]) So Drewes, § 56, Anm. 2 a; KG. v. 20. 9. 29 und Bay. Obst. LG. v. 24. 8. 32 (JJugR., V, S. 39).

[4]) KG. v. 2. 5. 30.

der Mj. werde deshalb nicht zu einem brauchbaren Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden" [1]).

„Verwahrlosung ist eine auf der Grundlage krankhafter Veranlagung oder unter dem Einfluß ungünstiger Lebensbedingungen oder durch das Zusammenwirken beider Reihen sich ergebende Störung des Verhaltens, welche die Einordnung des Individuums in die Gesellschaft erschwert oder aufhebt" [2]).

„Verwahrlosung ist ein von dem Normalen abweichender Zustand der Erziehungsbedürftigkeit, einerlei, ob vorübergehend oder dauernd, der im Einzelfalle sowohl in Veranlagung wie in mangelhafter oder fehlender Erziehung oder Pflege wie in Einflüssen der Umwelt begründet sein kann; der Maßstab des Normalen ist aus der im jeweiligen Alter des Minderjährigen zu erwartenden Entwicklung zu entnehmen" [3]).

Diese Definitionen, die sich in beliebiger Zahl fortsetzen ließen, mögen genügen. Sie alle betonen, daß Verwahrlosung ein Zustand ist, der vom Normalen irgendwie abweicht. Das aber liegt schon im Wesen der FE. selbst, da sie ja gerade eine Ersatzerziehung ist, die nur in besonders gearteten, eben nicht normal liegenden Fällen eingreift. Wo aber liegt die Grenze zwischen normal und nichtnormal? Diese Frage beantworten alle Begriffsbestimmungen nur recht mangelhaft, und sie läßt sich auch gar nicht abstrakt festlegen. Immer wieder wird jeder Fall besonders entschieden werden müssen, und alle Definitionen können nur andeuten, was Verwahrlosung heißen soll [4]).

Im Zuge der Reformbestrebungen will man deshalb das farblose und unbrauchbare Wort „Verwahrlosung" durch einen lebensvolleren Begriff ersetzen. „Der Ausdruck ‚Verwahrlosung' bildet einen unscharfen Begriff, da er sowohl seelische wie körperliche Zustände, Lebensverhältnisse wie Handlungsweise des

---

[1]) KG. v. 16. 5. 30; OLG. Entsch., Bd. 44, S. 76.

[2]) v. Düring-Stern, I. Bd., S. 135.

[3]) A. Ohland, Die rechtliche Stellung der FEB. auf Grund des RJWG. in: Schriften des AFET. 1928, Heft 7, S. 7.

[4]) Vgl. auch Emmy Hopmann, Der Begriff der Verwahrlosung in der Rechtsprechung des KG. in: ZblJR., Bd. 23, S. 89.

Individuums bezeichnet“ [1]). „Es gilt, an Stelle des bisherigen pädagogisch-wissenschaftlichen und viel umstrittenen Begriffs der Verwahrlosung einen aus dem Leben gewonnenen, für die Praxis der Erziehungsfürsorge brauchbaren, objektiven Sachverhalt zu konstruieren“ [2]). Behnke [3]) schlägt vor, künftig von „drohender Fehlentwicklung des Charakters“ zu sprechen, „die den Mj. für seine staatsbürgerlichen Aufgaben untauglich oder für die Gemeinschaft sonstwie schädlich zu machen geeignet ist“. M. E. wäre es das beste, statt eines einzelnen Wortes den Zustand zu beschreiben, etwa „wenn die Anlage, die Erziehung oder die häuslichen Verhältnisse derart sind, daß nach allgemeiner Volksanschauung eine Gefährdung des Kindes in moralischer oder sittlicher Hinsicht für seine Entwicklung besteht“.

§ 14: Erziehbarkeit.

Seit Bestehen der NotVO. vom 4. 11. 32 darf die FE. gemäß § 63 Absatz 2 RJWG. nicht mehr angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet. Bei den 18 bis 19 Jahre alten Minderjährigen, die der FE. überwiesen werden sollen, ist die Erfolgsaussicht vorher genau zu prüfen (§ 63 Abs. III n. F. RJWG.). Und zwar ist diese Prüfung vom Vormundschaftsgericht vorzunehmen und nicht der FEB. zu überlassen [4]). Der äußere Anlaß zu dieser Neuregelung war die Sparverordnung vom 23. 12. 1931, die in § 25 den jährlichen Staatszuschuß für FE. von 25 Millionen auf 15 Millionen Reichsmark senkte [5]). Man entschloß sich deshalb, lieber eine Verkleinerung des Zöglingsbestandes vorzunehmen, als eine notwendige Verschlechterung der Lebenshaltung herbeizuführen, etwa durch Verringerung der Zahl der Erzieher, da damit leicht

[1]) Gregor-Voigtländer, Die Verwahrlosung, S. 3.
[2]) Burghart, Gedanken zur Neuordnung der FE. in: ZblJR., Bd. 26, S. 33.
[3]) Behnke, in: ZblJR., Bd. 25, S. 296 ff. (301).
[4]) KG. v. 9. 6. 33, in JJugR. VI, S. 40.
[5]) Vgl. „Änderung der FE.“, in: DtZWPfl., 8. Jahrg., Nr. 9, S. 285.

der ganze Erfolg in Frage gestellt werden konnte [1]). Die Vorgänge in Rickling, Scheuen und Strausberg [2]) hatten gezeigt, daß die Ausbildung und Anzahl der Erzieher in den meisten Fällen absolut ungenügend waren. Außerdem hatten sich die Fälle gehäuft, in denen aus falscher Rücksichtnahme gegen die Eltern und den Minderjährigen selbst und aus Scheu vor den Kosten die Anordnung der FE. so weit wie möglich hinausgezögert wurde. Das Ergebnis war das gerade Gegenteil von dem, was man erstrebte. Durch die späte Überweisung wurden die Erfolge geringer, die Minderjährigen verblieben meist bis zur zulässigen Höchstgrenze in der Anstalt, und die Kosten wurden größer.

Dies wollte die NotVO. verhindern durch die schärfere Betonung der Voraussetzung der Erziehbarkeit [3]) und die gleichzeitige Herabsetzung des Höchstalters bei der Überweisung [4]).

Die Reaktion auf diese VO. war außerordentlich stark. In der Hauptsache wurde die größere Betonung der vorbeugenden FE. und die Ausschaltung der aussichtslosen Fälle begrüßt [5]). Aber auch Stimmen gegen die NotVO. wurden laut. So wurde von Webler [6]) die Möglichkeit einer Ersparnis stark angezweifelt, da die aussichtslosen Fälle auf andere Art untergebracht werden müßten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß eine einfache Bewahrung sicher billiger ist als eine Erziehung, die, wenn sie

---

[1]) Vgl. hierzu das Notprogramm des AFET., in: NDV. v. Juni 1932, S. 155 und Rderl. d. Pr. M. f. VW. vom 26. 3. 1932, in: NDV. v. April 1932, S. 95.

[2]) Vgl. Francke, Von Scheuen bis Strausberg. in: Soz. Pr. 1932, S. 296; außerdem: ZblJR., Bd. 24, S. 58 u. a. m.

[3]) Nach § 73 war auch schon vor der NotVO. eine Entlassung wegen Aussichtslosigkeit möglich. Die Durchführung dieser Bestimmung scheiterte aber meistens an der Unmöglichkeit anderweitiger Unterbringung, die nach § 73 a. F. erforderlich war. Man rechnete damals in Kürze mit dem Erlaß eines Bewahrungsgesetzes. Da sich dieses jedoch immer weiter hinauszögerte, wurde die Bedingung der anderweitigen Unterbringung in der NotVO. fallen gelassen.

[4]) § 72 n. F. RJWG.

[5]) Vgl. nur NDV. Nov./Dez. 32, S. 298.

[6]) Webler, NotVO. zur FE. in: ZblJR., Bd. 24, S. 321.

wirksam sein soll, gerade bei Schwererziehbaren besonders große Sorgfalt und eine große Anzahl von Erziehern erfordert. Insofern mag die NotVO. in schwierigen Zeiten ohne weiteres ihre Berechtigung gehabt haben [1]), heute aber kann sie nur dann berechtigt sein, wenn es das Wohl der Gemeinschaft zuläßt.

Das Problem liegt also wesentlich tiefer. Wir haben zu fragen, ob es richtig ist, daß man eine gewisse Kategorie von Menschen aus der FE. ausschließt, weil sie als „unerziehbar" bezeichnet werden müssen. Rein begrifflich ist diese Frage zu bejahen, weil die FE. als Erziehungsmaßnahme ein wenn auch noch so bescheidenes Maß von Erziehungsfähigkeit voraussetzen muß. Fehlt es daran völlig, so wäre die FE., strafrechtlich gesprochen, ein Versuch am untauglichen Objekt.

Was aber ist „unerziehbar"? Ist es der menschlichen Erkenntnis überhaupt möglich, eine Entscheidung von so folgenschwerer Tragweite zu treffen? Francke [2]) sagt: „Wenn schon bei erwachsenen Rechtsbrechern die Bezeichnung ‚unverbesserlich' ihre Bedenken hat, so sollte dieser Begriff auf Jugendliche überhaupt nicht angewendet werden. Es ist ein Satz der Erfahrung, daß nicht alle Jugendlichen gebessert werden. Aber niemand kann sich vermessen, die Entwicklung eines Jugendlichen vorauszuberechnen". Ebenso wird von Kohlrausch [3]), Birkmeyer [4]) [5]), Clostermann [6]), Behnke [7]) und Webler [8]) auf diese Schwierigkeit hingewiesen.

Was aber soll man tun? Soll man, weil es unmöglich ist, Unerziehbarkeit mit Bestimmtheit festzustellen, diesen Begriff

---

[1]) Das erkennt auch Francke an in seinem Aufsatz: Die Neuordnung der FE. in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. in: ZKF., Bd. 41, S. 162.

[2]) Francke, JGG., § 5, Anm. IV.

[3]) Kohlrausch, ZStW., Bd. 56, S. 459.

[4]) Birkmeyer, Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig?, S. 27 ff.

[5]) Interessant ist, daß in diesem Punkte der Nachfolger Liszts und ein scharfer Gegner der Lisztschen Schule übereinstimmen, ein Zeichen dafür, daß der Gegensatz der beiden Strafrechtsschulen nicht in allen Punkten so unüberbrückbar ist, wie er zu sein scheint.

[6]) Clostermann, „Reinigung" der FE. in: ZblJR., Bd. 23, S. 202.

[7]) Behnke, in: ZblJR., Bd. 17, S. 125.

[8]) Webler, in: ZblJR., Bd. 24, S. 321.

überhaupt fallen lassen und nur von Schwererziehbarkeit oder, wie Behnke vorschlägt, von „Schwersterziehbarkeit" reden? Dann muß man nach Webler, Behnke und Clostermann die NotVO. für praktisch undurchführbar erklären und daher ablehnen; denn darin ist ihnen Recht zu geben, die FE. „ist gerade für die schwächsten und schwierigsten jungen Menschen geschaffen" [1]). Solange noch die geringste Erfolgsaussicht besteht, haben diese Jugendlichen also in der FE. zu verbleiben. Man darf dabei nicht die schlechte Erfolgsstatistik fürchten; denn es handelt sich hier um Menschen und nicht um Zahlen, die überdies, wenn sie in der FE.-Statistik fehlen, nur an anderer Stelle bei der Bewahrungsstatistik wieder erscheinen würden.

Ist es aber nicht eine Überspitzung des Gerechtigkeitssinnes, wenn man keinen mehr als unerziehbar zu bezeichnen wagt? Daß die FE. bei vielen Jugendlichen wirklich erfolglos bleibt, kann man aus jeder Statistik mit Leichtigkeit erkennen. Soll man deshalb nicht den Versuch unternehmen, diese Jugendlichen auszuscheiden, auch wenn wirklich bei dem einen oder anderen eine geringe Besserung möglich gewesen wäre? Auch der Strafrichter kann nie mit Bestimmtheit wissen, ob er nicht einmal einen Unschuldigen verurteilt, und doch wird niemand ernstlich fordern, daß deshalb jegliche Strafjustiz unterbleiben müsse.

Man sollte daher jeden Fall auf das gewissenhafteste prüfen und sich fragen, ob nicht mit irgendwelchen Mitteln doch noch etwas erreicht werden kann; wenn man dies aber verneinen muß, dann soll man auch den Mut haben, einen Erfolg für „offenbar unmöglich" zu erklären. Der Ausdruck „offenbar", den das Gesetz gebraucht, kennzeichnet deutlich, daß man nur eine Vermutung aussprechen kann.

Dieser Ansicht, die auch von Francke [2]) vertreten wird, scheint neuerdings auch Behnke [3]) zu sein, denn er fordert die „rücksichtslose Ausschaltung erbbiologisch minderwertiger Unerziehbarer"

[1]) Webler, a. a. O.

[2]) Francke, in ZKF., Bd. 41, S. 162.

[3]) Behnke, Jugendgefängnis und Erziehungsheim als Maßnahmen gegen Jugendkriminalität. in: ZStW., Bd. 56, S. 535.

und anerkennt damit zumindest für erbbiologisch Minderwertige die Möglichkeit einer Unerziehbarkeit. Er versteht in Anlehnung an seine früheren Ausführungen unter Erziehbarkeit die Fähigkeit und den Willen zur Selbsterziehung.

Wenn man unter Erziehung die äußere Einwirkung auf einen Menschen versteht dergestalt, daß eine Bildung (bei kleinen Kindern) oder Umbildung (insbesondere bei der FE.) des Charakters bewirkt wird, dann ergibt sich daraus, daß Erziehbarkeit, d. h. also die Möglichkeit der Charaktergestaltung, Selbsterziehung voraussetzt. Denn wenn es an der Verarbeitung der äußeren Einwirkung fehlt, bleibt bestenfalls eine Gewöhnung an ein geordnetes Leben, aber keine wirkliche „Erzogenheit", wenn dieser Ausdruck einmal gebraucht werden darf. Das will Behnke wohl zum Ausdruck bringen, wenn er den Willen und die Fähigkeit zur Selbsterziehung als Merkmal der Erziehbarkeit fordert [1]). Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen völlig oder größtenteils, so liegt Unerziehbarkeit oder Schwersterziehbarkeit vor. Demgemäß unterscheidet Behnke zwischen den Jugendlichen, die zwar die Fähigkeit zur Selbsterziehung haben, denen aber der Wille fehlt — dies sind die „Verstockten" und „völlig Verdorbenen" — und denjenigen, die zwar willig sind, aber nicht die Kraft zur Selbsterziehung haben — dies sind die psychisch Abnormen, meist Schwachsinnige oder Psychopathen —.

Beide Gruppen von Unerziehbaren sind in Zukunft aus der FE. auszuschalten und in besonderen Anstalten zu bewahren [2]). Zwar fehlt es auch heute noch an dem seit langem geforderten Bewahrungsgesetz, doch steht zu hoffen, daß es nun doch noch in absehbarer Zeit herauskommen wird. Heute haben wir in der Praxis auch ohne Gesetz schon einzelne Bewahrungsheime oder

---

[1]) Ähnlich, wenn auch nicht so klar, Villinger, Das Problem der Schwererziehbaren. in: Beitr. zur JH., Bd. 13, S. 9.

[2]) So schon u. a. Hecker, Das Moment der Freiwilligkeit in der FE. in: WPfl. i. d. Rheinpr. 1931, Nr. 17, S. 247 ff. A. m. dagegen Wegner, der dem Gedanken der Ausscheidung und bloßen Bewahrung im allgemeinen ablehnend gegenübersteht; vgl. Jugendrecht, S. 179/180.

Bewahrungsabteilungen innerhalb der FE.-Anstalten [1]). In dem Jahresbericht der Rheinischen FEB. von 1932 [2]) wird der Vorschlag gemacht, nur die Erbkranken zu bewahren, die „Widersetzlichen" dagegen im Arbeitshaus oder Jugendgefängnis unterzubringen. Ähnlich schlägt auch Zengerling [3]) bis zum Erlaß eines Bewahrungsgesetzes die Unterbringung der Unerziehbaren im Arbeitshaus vor. Hoffmann [4]) leugnet überhaupt die Notwendigkeit eines besonderen Gesetzes und will die Bewahrung einfach als zur Erziehung gehörig ohne besondere Grundlage durchführen. Dies ist jedoch schlecht möglich, da man ohne Gesetz keine Handhabe gegenüber uneinsichtigen Eltern hat und die Abgrenzung des für die Bewahrung in Frage kommenden Personenkreises notwendig ist [5]). Außerdem muß die Kostenfrage, die Auswahl des zuständigen Gerichtes und die Art der Bewahrungsanstalt gesetzlich festgelegt werden [6]). Ein näheres Eingehen auf diese Frage ist im Rahmen der Arbeit nicht möglich. Es genügt die Feststellung, daß diejenigen Minderjährigen, bei denen entweder auf Grund ihrer Erbanlage oder aus mangelndem Willen eine wirkliche Erziehung nach menschlichem Ermessen aussichtslos erscheinen muß, in Zukunft mit weniger kostspieligen Mitteln als denen der Fürsorgeerziehung bewahrt werden müssen, um sie an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.

---

[1]) Z. B. in Berlin, Hamburg-Farmsen und vor allem in der Rheinprovinz.

[2]) Auszugsweise wiedergegeben in: NDV., Aug. 1933, S. 181.

[3]) Zengerling, Arbeitshaus und FE. in: ZWPfl., 8. Jg. 1932, S. 78.

[4]) Hoffmann, Probleme der FE. in: Erz. 1932, S. 630.

[5]) Gerade dieses ist die größte Schwierigkeit, die die Verabschiedung des Bewahrungsgesetzes bisher verhinderte.

[6]) Vgl. hierüber Steigertahl, Bewahrungsgesetz und Bewahrungsanstalt. in: DZWPfl. 1936, Nr. 2, S. 70 ff.; ferner die Aufsätze ohne Verfasser: „Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz?" in: NDV. Juni 1933, S. 102 und „Vorschläge für den Personenkreis eines Bewahrungsgesetzes" in: NDV. Dezember 1934, S. 363.

5. Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung.

§ 15: Die gesetzliche Vertretung.

Durch die Anordnung der FE. wird in die elterliche Gewalt in gewissem Umfange eingegriffen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Gewalt ist das Recht der gesetzlichen Vertretung des Kindes (§ 1630 BGB.), das die Vertretung sowohl in privatrechtlicher als auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht umfaßt [1]).

Das RJWG. enthält nur eine Bestimmung, die von einer Einschränkung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis spricht: das in § 70 Abs. 3 ausgesprochene Recht zum Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen durch die FEB. Hierzu ist weder die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Ziff. 6 und 7 BGB.) noch die des gesetzlichen Vertreters notwendig [2]), die Vertretungsmacht des Vaters oder Vormundes ist in diesem Punkt also kraft Gesetzes ausgeschaltet.

Ob in § 70 Abs. 3 auch das Recht zum Abschluß von Dienstverschaffungsverträgen durch die FEB. enthalten ist, ist bestritten, wird aber überwiegend verneint [3]). Es würde auch dem Sinn der FE. im heutigen Staate widersprechen, den Minderjährigen wie eine Sache dem Arbeitgeber zu überlassen.

Auf das Recht der FEB. zum Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen ist § 113 BGB. nicht anwendbar. Die Einschaltung der öffentlichen Behörde bei Abschluß eines solchen Vertrages ist gerade die Besonderheit des § 70 Abs. 3 RJWG. Partei ist aber selbstverständlich der Minderjährige, der auch den Anspruch auf den Arbeitslohn hat [4]). Die FEB. hat demgemäß bei Beendigung der FE. den Lohn an den gesetzlichen Vertreter oder den volljährig gewordenen Zögling herauszugeben [5]). Da der Lohn in der Regel nicht zum pfändbaren Vermögen des Minderjäh-

---

[1]) Staudinger, § 1630 Anm. I.

[2]) Heß, Jugendwohlfahrtsrecht, § 70 Anm. 19.

[3]) Vgl. hierzu A. Ohland, Die rechtliche Stellung der FEB. in: Schriften des AFET., Heft 7, S. 38.

[4]) Friedeberg-Polligkeit, Anm. zu § 70, III.

[5]) Vgl. Blumenthal, in: ZblJR., Bd. 20, S. 11.

rigen [1]) gehören wird, ist eine Aufrechnung zur Deckung der Kosten der FE. (§ 75 RJWG.) unzulässig (§ 394 BGB.) [2]).

§ 16: Das Personensorgerecht.

Ein für die FE. ungleich wichtigerer Bestandteil der elterlichen Gewalt als die gesetzliche Vertretung ist die Sorge für die Person des Kindes, d. h. das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB.). Daß in diese Befugnisse des Gewalthabers bei der FE. in sehr starkem Maße eingegriffen wird, ergibt sich aus dem Wesen der FE.

Die Sorge für die Person des Kindes ist nicht nur ein Recht, sondern vor allen Dingen eine Pflicht, die der Vater zu erfüllen hat. Er kann weder darauf verzichten [3]), noch sie durch Rechtsgeschäft auf andere Personen übertragen [4]); lediglich die Ausübung des Rechtes kann für kürzere oder längere Dauer einem anderen überlassen werden [5]). Dies ist nach Ansicht Staudingers [6]) der Fall, wenn das Kind auf Antrag des Erziehungsberechtigten in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird, worunter aber nur die Unterbringung auf Grund des freiwilligen privatrechtlichen Erziehungsvertrages bei der freiwilligen EH. zu verstehen ist (vgl. oben § 11). Wird dagegen die FE. gemäß § 63 RJWG. angeordnet (die nach landesrechtlichen Vorschriften u. U. auch vom Erziehungsberechtigten beantragt werden kann), so kann von einer vertraglichen Übertragung der Ausübung des Erziehungsrechtes auf die FEB. nicht die Rede sein. In diesem Punkt muß die Ansicht Staudingers als mißver-

---

[1]) § 850 ZPO. i. Vbdg. mit § 1 der VO. über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 in neuester Fassung.

[2]) Vgl. zu der ganzen Frage auch Herrnstadt, Die sozialrechtliche Stellung des Fürsorgezöglings, in: Soz. Pr., Jahrg. 41, S. 182.

[3]) RG. in JW. 1925 S. 2115.

[4]) RG. in Lpz. Zt. dt. R. 1917 S. 1255.

[5]) Staudinger, § 1631 Anm. I, 5d.

[6]) Staudinger, a. a. O.

ständlich oder unrichtig bezeichnet werden [1]). Ebenso unrichtig ist es daher, wenn Dünner [2]) unter Berufung auf Staudinger von der Übertragung der Ausübung des Erziehungsrechtes bei der FE. redet. — Es wird weder die Ausübung des Erziehungsrechtes noch das Erziehungsrecht selbst vom Gewalthaber übertragen, sondern die FEB. erhält kraft öffentlichen Rechts das Recht und die Pflicht zum Unterhalt, zur Erziehung und zur Beaufsichtigung des Kindes mit dem Augenblick der rechtskräftigen Anordnung der FE., während das Erziehungsrecht der Eltern in demselben Augenblick erlischt [3]).

Ob außer diesem Hauptbestandteil des Personensorgerechts auch noch weitere Teile des Elternrechtes auf die FEB. übergehen, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Hierzu würde insbesondere die Einwilligung zur Eheschließung (§ 1304 BGB.) gehören, ferner die Ehelichkeitserklärung (§ 1728), die Annahme an Kindes Statt (§ 1750), die Bestimmung des Wohnsitzes (§ 8) und die Religionsbestimmung [4]). Eine solche Beschränkung der Elternrechte ist jedoch für die ordnungsmäßige Durchführung der FE. nicht nötig. Bei einem Übergang dieser Rechte auf die FEB. müßten sie zudem bei den Eltern untergehen, könnten aber bei Entlassung des Minderjährigen aus der FE. mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht ohne weiteres wieder aufleben. Es würde also eine Lücke entstehen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann [5]). Das Elternrecht bleibt daher insoweit bestehen [6]). Aus denselben Gründen ist die Aufhebung der elterlichen Gewalt für die Zukunft, wie es Behnke [7]) und Webler [8]) vorschlagen, abzulehnen, da die FEB. auf diese

[1]) Da Staudinger in § 1666 Anm. III A, 2 b von „Entziehung der Erziehungsgewalt" schlechthin bei der FE. spricht, scheint er unter „Fürsorgeerziehung" in § 1631 Anm. I, 5d Abs. 3 nur die freiwillige Erziehungshilfe verstehen zu wollen.

[2]) Julia Dünner, Hdw. d. WPfl. Art. Fürsorgeerziehung, S. 249.

[3]) Heß, § 63 Anm. 6 A und Bayr. Obst. LG. 1924 S. 87.

[4]) Vgl. Ges. rel. KE. v. 15. 7. 1921.

[5]) Hirschbach, Diss. S. 8.

[6]) Vgl. RG. 75, 279 und Heß, § 63 Anm. 6 A und B.

[7]) Behnke, in: ZblJR. Bd. 25, S. 296 ff.

[8]) Webler, Deutsches Jugendrecht, S. 28.

Weise mit Dingen belastet würde, die mit der FE. nichts zu tun haben.

§ 17: Insbesondere das Züchtigungsrecht.

Das Erziehungsrecht umfaßt auch das Recht zur Anwendung angemessener Zuchtmittel (§ 1631 Abs. 2 BGB.). Kraft des öffentlichen Erziehungsrechtes steht daher auch der Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht zum Gebrauch angemessener Zuchtmittel, wozu auch die körperliche Züchtigung gehört, zur Verfügung. Ob dieses Züchtigungsrecht neben der FEB. auch dem Leiter einer Anstalt oder dem Oberhaupt der Ersatzfamilie zusteht oder doch wenigstens von ihnen ausgeübt werden kann, hat das Reichsgericht [1]) dahingehend entschieden, daß das Recht selbst den betreffenden Personen zusteht [2]). Für Bayern ist dies besonders in Art. 35 JAG. ausgesprochen. Den einzelnen Erziehern einer Anstalt kann die Ausübung des Züchtigungsrechtes vom Anstaltsleiter übertragen werden [3]).

Es ist eine Streitfrage, ob es mit nationalsozialistischen Grundsätzen vereinbar ist, wenn von dem Recht der körperlichen Züchtigung in der FE. Gebrauch gemacht wird. In der Denkschrift des Preußischen Justizministers [4]) wird die körperliche Züchtigung als außerordentlich wirksame Sühnemaßnahme und Abschreckungsmittel bezeichnet, das auch gegen Jugendliche anzuwenden ist. Was hier für das Strafrecht ausgesprochen ist, kann in gleicher Weise auf die Fürsorgeerziehung angewendet werden, da sie ebenfalls hier die Strafe für begangene Verfehlungen sein soll.

Auf der anderen Seite ist Usadel [5]) der Ansicht, daß die körperliche Züchtigung nur bei Kindern unter 5 Jahren anzuwenden ist, wo sie als Abschreckungsmittel dient, das schnell

---

[1]) RGSt. 40, 347; vgl. auch RGSt. 40, 432.
[2]) Vgl. auch B-H-B. § 70 Anm. 7 B, b.
[3]) RGSt. 42, 347 ff.
[4]) Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 140.
[5]) Usadel, Erziehung und körperliche Züchtigung, in: ZblJR. Bd. 27 S. 241.

wieder vergessen wird. Darüber hinaus bezeichnet er sie als entehrend und lehnt sie aus diesem Grunde völlig ab. Die Erziehung soll nach seiner Ansicht das Ehrgefühl wecken, und „die Erziehung zur Ehrenhaftigkeit ist das beste Mittel, die Prügelstrafe überflüssig zu machen". Nun ist aber Ehrbewußtsein immer etwas Subjektives [1]), und deshalb wird eine Ohrfeige gewiß von vielen Zöglingen als entehrend empfunden, bei vielen anderen aber wird sie gleichgültig abprallen. Für diese ist sie als Schmerzzufügung unentbehrlich, und die Erziehung dieser Jungen zur Ehrenhaftigkeit sollte gerade an Hand der Züchtigung geschehen, indem man sie auf das Beschämende dieser Maßnahme hinweist. Es versteht sich von selbst, daß man nur im äußersten Notfalle von ihr Gebrauch machen sollte, und je weniger ein Erzieher sie braucht, um sich durchzusetzen, desto mehr spricht es für ihn. Ganz zu entbehren ist sie aber bei verstockten Jugendlichen, die sich nicht einfügen wollen, nicht und wird es auch nie sein. Interessant mag in diesem Zusammenhang die Stellungnahme zur Züchtigung von einem ehemaligen Zögling sein [2]). Er weist darauf hin, daß sie im einzelnen sehr verschieden wirkt. Ein Teil wehrte sich dagegen, weil er sie als entehrend empfand, ein anderer Teil dagegen war ohne eine gelegentliche Ohrfeige nicht zu erziehen, und wo sie ausblieb, wurde Lynchjustiz geübt. Der Verfasser schlägt daher eine Zweiteilung der Heimbewohner vor mit der Beibehaltung der körperlichen Züchtigung für den Teil, der sonst nicht erziehbar ist, was jedoch wohl kaum durchführbar sein dürfte.

Um alle Streitfragen zu beseitigen, hat das Preußische Innenministerium in einem Runderlaß vom 4. Juli 1935 [3]) den Rahmen der Anwendung des Züchtigungsrechtes genau festgelegt. Danach ist die Handhabung vom Anstaltsleiter peinlichst zu überwachen und eine Züchtigung nur dann anzuwenden, wenn sie zur sofortigen Wahrnehmung der Autorität des Erziehers

[1]) Sibylle Lüdicke, Diss. S. 8.

[2]) Die Erziehungsanstalt aus der Schau des Zöglings, in: ZblJR. Bd. 21, S. 377.

[3]) in: ZblJR. Bd. 27, S. 132.

oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im gegebenen Augenblick das wirksamste Erziehungsmittel ist. Sie muß unmittelbar nach frischer Tat erfolgen. Der Erzieher hat von der Anwendung dem Anstaltsleiter unverzüglich Anzeige zu machen. Eine nachträgliche Züchtigung kann nur durch den Anstaltsleiter persönlich oder in seinem Beisein alsbald nach der Tat vollzogen werden.

6. Ergebnis und Schlußwort.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine einfachere und klarere Gestaltung der Fürsorgeerziehung zu wünschen ist. Legt man die Anschauung vom Recht des Staates auf Erziehung zugrunde, so ergibt sich daraus, daß die Fürsorgeerziehung in Zukunft unabhängig von einem Verschulden der Eltern durchzuführen ist. Die freiwillige Erziehungshilfe ist als Sondermaßnahme zu beseitigen und in die gewöhnliche Fürsorgeerziehung einzubauen. Das Jugendamt wacht als gleichzeitige Fürsorgeerziehungsbehörde über die Durchführung der FE. und ist für alle Fragen der Jugendhilfe allein zuständig. Um seine Aufgabe erfüllen zu können, ist es vom Wohlfahrtsamt zu lösen und zu einer selbständigen Behörde auszubauen. Ein Gerichtsbeschluß ist nur in den Fällen nötig, in denen die Fürsorgeerziehung gegen den Willen des Erziehungsberechtigten durchgeführt werden muß; die Fürsorgeerziehung im Strafverfahren sollte jedoch bestehen bleiben.

Endlich wird die gesetzliche Regelung der Fürsorgeerziehung unter der Bezeichnung „öffentliche Ersatzerziehung“ einen neuen Platz in einem Reichsjugendgesetz bekommen, das alle Fragen der Jugendertüchtigung, Jugenderziehung und Jugendhilfe behandeln wird. Es darf wohl als allgemeiner Wunsch ausgesprochen werden, daß dieses Gesetz nicht mehr allzulange auf sich warten läßt, damit ein weiterer Schritt getan wird zur Erziehung einer gesunden deutschen Jugend.

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1: Einleitung: Die Aufgabe der Arbeit 15

1. Das Wesen der Fürsorgeerziehung

§ 2: Geschichtliche Entwicklung 16
§ 3: Die geltende Regelung 18
§ 4: Heutige Einstellung zur Fürsorgeerziehung 19

2. Die Träger der Erziehung

§ 5: Die Eltern 22
§ 6: Die Fürsorgeerziehungsbehörde 25
§ 7: Das Jugendamt 27

3. Die Arten der öffentlichen Ersatzerziehung

§ 8: Die Anordnung nach §§ 1666, 1838 BGB. 29
§ 9: Die Fürsorgeerziehung nach § 63 RJWG. 31
§ 10: Die Fürsorgeerziehung im Strafverfahren 40
§ 11: Die freiwillige Erziehungshilfe 46

4. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung

§ 12: Alter 51
§ 13: Verwahrlosung 53
§ 14: Erziehbarkeit 56

5. Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung

§ 15: Die gesetzliche Vertretung 62
§ 16: Das Personensorgerecht 63
§ 17: Insbesondere das Züchtigungsrecht 65

6. Ergebnis und Schlußwort 67

Lebenslauf.

Am 12. Juni 1914 wurde ich als Tochter des Amtsrichters Dr. Wilhelm Bleckwenn und seiner Ehefrau Linda geb. Eitzmann in Winsen a. d. Luhe geboren. Hier trat ich Ostern 1920 in die Grundschule ein. 1923 wurde mein Vater als Regierungsrat nach Minden i. W. versetzt. Ich besuchte dort das Lyzeum bis zum Jahre 1926. Nach der abermaligen Versetzung meines Vaters als Landrat nach Genthin kam ich auf die Deutsche Oberschule in Genthin und legte dort Ostern 1932 die Reifeprüfung ab. Im Februar 1931 starb mein Vater.

Ich studierte an den Universitäten Freiburg i. Br., Berlin und Halle Rechtswissenschaft und bestand am 7. August 1935 vor dem Oberlandesgericht in Naumburg (Saale) die erste juristische Staatsprüfung. Vom 19. Februar bis zum 30. Juni 1936 war ich beim Arbeitsamt in Zeitz als Hilfsvermittlerin beschäftigt. Seit der Wiederverheiratung meiner Mutter im Jahre 1935 habe ich meinen Wohnsitz in Altkranz i. Schlesien.

Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren Dr. Dr. Bilfinger, Böhmer, Bruns, Dersch, Fleischmann, Hein, Heymann, Kern, Kohlrausch, Muhs, Noack, Ruth, Schmidt, Schwarz, Frhr. v. Schwerin, Schwinge, Siebert, Wegner, Martin Wolff und Erik Wolf.

Herrn Professor Dr. Wegner möchte ich an dieser Stelle für die Anregungen und die Förderung meiner Arbeit meinen aufrichtigsten Dank aussprechen.

Am 14. Juni 1937 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.